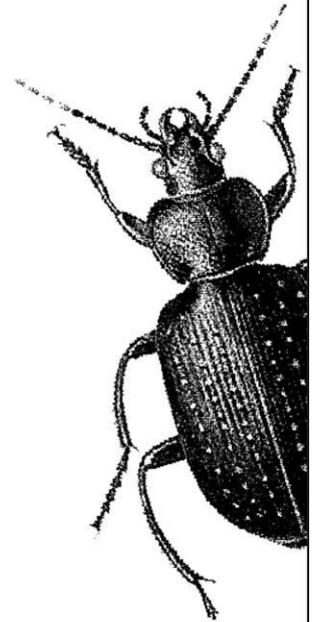


Bebauungsplan Nr. 426A
„Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ der Stadt Dormagen

Artenschutzrechtliche Prüfung



Lütticher Str. 32 50674 Köln Tel.: 0221 / 9231618 Fax: 0221 / 9231620

Dr. C. Albrecht, Dr. T. Esser, Dipl.-Biol. J. Weglau

Bebauungsplan Nr. 426A
„Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ der Stadt Dormagen

Artenschutzrechtliche Prüfung

Gutachten im Auftrag der
Stadt Dormagen, Stadtplanungsamt

Bearbeiter:
Dr. Claus Albrecht
Dr. Thomas Esser
Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK
Lütticher Str. 32
50674 Köln
www.kbff.de

Köln, im Juni 2017

Inhalt

1. Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.1 Anlass	3
1.2 Rechtsgrundlagen	4
1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	4
1.2.2 Begriffsdefinitionen	6
1.2.3 Fazit.....	8
2. Lage und Beschreibung des Vorhabensbereiches	10
3. Vorgehensweise und Methodik	12
3.1 Vorgehensweise und Fragestellung.....	12
3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	13
3.3 Methodik.....	13
4. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	15
4.1 Vorhabensbeschreibung.....	15
4.2 Wirkfaktoren	16
4.2.1 Baubedingte Wirkungen.....	16
4.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen	18
5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	22
5.1 Wildlebende Vogelarten	22
5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	25
5.2.1 Amphibien.....	25
5.2.2 Reptilien.....	25
5.2.3 Haselmaus.....	25
5.2.4 Fledermäuse.....	26
5.2.5 Weitere Artengruppen.....	28
6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	29
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	29
6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen	30
6.3 Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)	33
6.4 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.....	34
6.4.1 Europäische Vogelarten.....	34
6.4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	47
7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen	50
8. Zusammenfassung und Fazit	51
9. Literatur und sonstige verwendete Quellen	54

1. Anlass und Rechtsgrundlagen

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält Schutzbestimmungen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Diese gelten für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind, und zwar sowohl für die Individuen bzw. Populationen der Arten als auch für ihre Lebensräume bzw. wichtige Bestandteile der Lebensräume.

Eingriffe in Natur und Landschaft bedürfen einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn eine Betroffenheit bestimmter geschützter Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind) nicht von vorneherein auszuschließen ist (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu prüfen sind dabei die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, nach denen eine Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), eine erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie eine Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) verboten sind. Nähere Bestimmungen zu Eingriffen im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit verbundene Tötungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten finden sich in § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe Kapitel 1.2). Die Anforderungen des Artenschutzes sind in der Verwaltungsvorschrift des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (VV-Artenschutz, MKULNV 2016) näher beschrieben.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung bewertet die Zulässigkeit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 426A „Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ der Stadt Dormagen aus artenschutzrechtlicher Sicht. In Zusammenhang mit der Realisierung dieses Bebauungsplans werden Flächen beansprucht, die einen potenziellen Lebensraum geschützter Arten darstellen. Deshalb könnte die Flächenbeanspruchung zu Betroffenheiten von Arten führen, die sich hier angesiedelt haben und unter die o.a. Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Die artenschutzrechtliche Konfliktbetrachtung wird auf Grundlage der konkreten Erfassung von dem speziellen Artenschutz unterliegenden Arten vorgenommen. Es werden Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dargestellt, die geeignet sind, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Zudem erfolgt eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände, falls diese erforderlich werden sollte.

1.2 Rechtsgrundlagen

Grundlage der Artenschutzprüfung sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. Bei zulässigen Eingriffen gelten hinsichtlich der Tötung von Individuen und Zerstörung der Fortpflanzungs-/Ruhestätten ergänzende Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG (siehe nachfolgendes Kapitel). Im Falle eines Verstoßes gegen ein Zugriffsverbot darf das Vorhaben dennoch zugelassen werden, wenn entsprechend der Vorgaben von § 45 Abs. 7 BNatSchG die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen.

Für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG sind zunächst sämtliche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebende Vogelarten relevant, darunter auch Arten, die in Nordrhein-Westfalen nur als Irrgäste oder sporadische Zuwanderer auftreten sowie (bei den Vogelarten) häufige, verbreitete und ungefährdete Arten, die einen günstigen Erhaltungszustand haben. Vor diesem Hintergrund wurde für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die in einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind (planungsrelevante Arten, vgl. KIEL 2005). Im Falle der nicht-planungsrelevanten Arten (z.B. ungefährdeten Vogelarten) kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, sofern eingriffsbedingte Tötungen vermieden werden, so dass Einzelbetrachtungen nicht erforderlich sind (vgl. MKULNV 2016).

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG werden im Folgenden näher erläutert.

1.2.1 Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)

In § 44 Absatz 5 BNatSchG werden die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG (z.B. bei Aufstellung eines Bebauungsplans) eingeschränkt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Frage, ob die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist einzelfallbezogen zu prüfen. Die ökologische Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ggf. auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Für die Bewertung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist maßgeblich, ob die Störwirkungen erheblich für die Lokalpopulation der betroffenen Art sind, d.h. ob sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können.

Falls ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintritt, ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich, um ein Vorhaben dennoch zulassen zu können. Demnach müssen folgende Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme kumulativ erfüllt sein:

- Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art,
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art bzw. (Art des Anhangs IV FFH-RL) keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes.

1.2.2 Begriffsdefinitionen

Die in § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG verwendeten Begriffe werden im Folgenden unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben und neuerer Gerichtsentscheidungen näher erläutert.

Tötungen von Tieren können grundsätzlich baubedingt sowie betriebsbedingt eintreten (betriebsbedingt z.B. bei Straßen). Unvermeidbare baubedingte Tierverluste im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten verstoßen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Demgegenüber betont das BVerwG u.a. im sog. „Freiberg-Urteil“ (Urteil vom 14.7.2011 – 9 A 12.10) die individuenbezogene Ausgestaltung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes bereits dann auszugehen, wenn einzelne Tiere durch eine Maßnahme getötet werden. Bei bestimmten Artengruppen sind Maßnahmen möglich, mit denen baubedingte Tötungen vollständig vermieden werden können (z.B. Vögel: Inanspruchnahme von Nistbereichen nur außerhalb der Brutzeit).

Betriebsbedingte Tötungen (z.B. an Straßen) verstoßen nicht gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sie dem allgemeinen Lebensrisiko einer Art entsprechen, sehr wohl allerdings dann, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko signifikant erhöht. Dies ist ggf. einzelfallbezogen zu prüfen.

Bezugsgröße für die Bewertung der „Störung“ ist laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG die Lokalpopulation der betroffenen Art. Störungen können grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen aber auch anlagebedingte Lebensraumbeeinträchtigungen und Störungen des Lebensraumverbundes, z.B. Silhouettenwirkungen von Bauwerken und Zerschneidungen von Leitstrukturen für Wander-/Ausbreitungsbewegungen (vgl. MKULNV 2016). Falls Störungen zu einer Aufgabe von Brutplätzen, Quartieren oder sonstigen Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen, ergeben sich Überschneidungen mit dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (siehe unten).

Verbotstatbeständlich sind Störungen, die sich erheblich auf die Lokalpopulation auswirken, d.h. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art führen. Dies ist der Fall, wenn sie sich auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Arten auswirken. Die Bewertung der Erheblichkeit einer Störung hängt von Dauer und Zeitpunkt der Störwirkung ab, weiterhin auch von der „Empfindlichkeit“ der

betroffenen Lokalpopulation. Empfindlichkeiten gegenüber störenden Einflüssen sind zunächst arten- bzw. artengruppenbezogen sehr unterschiedlich. Weiterhin hängt die Empfindlichkeit einer Lokalpopulation auch von ihrer Größe und dem Verbreitungsbild ab: So führen Wirkungen auf kleine Restpopulationen und Vorkommen am Rand des Verbreitungsgebietes eher zu erheblichen Störungen als Wirkungen auf größere Populationen in zentralen Bereichen des Verbreitungsraumes (vgl. MKULNV 2016).

Als lokale Population im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Da Lokalpopulationen in der Praxis kaum nach populationsbiologischen Kriterien definiert werden können, müssen alternativ pragmatische Kriterien für die Abgrenzung herangezogen werden. So können bei bestimmten Arten mit punktueller bzw. zerstreuter Verbreitung oder mit lokalen Dichtezentren kleinräumige Landschaftseinheiten (z.B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder Schutzgebiete (NSG, Natura 2000-Gebiet) als Lebensraum einer Lokalpopulation benannt werden. Bei Arten mit flächiger Verbreitung kann die Definition anhand von naturräumlichen Landschaftseinheiten erfolgen, hilfsweise auch anhand von Verwaltungsgrenzen (Gemeinden, Kreise) (MKULNV 2016).

Zu den Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gehören alle Bestandteile des Lebensraumes, die für die Fortpflanzung benötigt werden, z.B. Balz- und Paarungsplätze, Neststandorte, Eiablageplätze, Wurfbaue/-plätze, Wochenstubenquartiere (von Fledermäusen), Verpuppungs-/Schlupfplätze (von Libellen, Schmetterlingen) (vgl. des). Ruhestätten sind Bereiche, die von Tieren zum Ruhen, Schlafen oder bei längerer Inaktivität (z.B. Überwinterung) aufgesucht werden. Hierzu gehören Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze oder Winterquartiere z.B. von Fledermäusen.

Weitere Teilhabitate wie z.B. Nahrungsräume, Flugrouten und Wanderkorridore gehören nicht zu den Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beeinträchtigungen solcher Teilhabitate können aber in bestimmten Fällen (wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt) dazu führen, dass Lebensstätten (Brutplätze, Quartiere,...) aufgegeben werden bzw. dass keine Reproduktion mehr erfolgen kann. Ein solcher vollständiger Funktionsverlust einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte erfüllt den Schädigungstatbestand.

Die Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist jeweils artbezogen durchzuführen. Dabei lassen sich grundsätzlich 2 Fälle unterscheiden, und zwar erstens bei Arten mit relativ kleinen Aktionsräumen (z.B. Singvogelarten mit geringen Raumansprüchen) eine Definition unter Einbeziehung des weiteren Umfelds des jeweiligen Niststandortes, Eiablageplatzes, Versteckes u.ä. (weite Auslegung) sowie zweitens bei Arten mit großem Aktionsraum die

Beschränkung auf die als Fortpflanzungs-/Ruhestätte genutzte kleinflächige bzw. punktuelle Örtlichkeit (z.B. Horststandort einer Greifvogelart, Fledermausquartier) (enge Auslegung) (EUROPEAN COMMISSION 2007, MKULNV 2016).

Hinsichtlich des Schutzes von Fortpflanzungs-/Ruhestätten ist weiterhin zu beachten, dass eine Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeit durch die jeweilige Art den Verbotstatbestand nicht erfüllt, wenn es sich um eine nicht-standorttreue Art handelt, die ihre Lebensstätte ständig wechselt, dass der Verbotstatbestand allerdings sehr wohl erfüllt wird, wenn es sich um eine standorttreue Art handelt, die die betroffene Fortpflanzungs-/Ruhestätte regelmäßig nutzt bzw. auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen ist und keine Ausweichmöglichkeit hat (MKULNV 2016).

Bei der Beschädigung einer Fortpflanzungs-/Ruhestätte kann es sich um eine unmittelbare materielle Schädigung eines Nestes, Quartiers o.ä. oder um eine mittelbare Funktionsbeeinträchtigung, etwa durch Veränderung abiotischer Faktoren (z.B. Veränderung des Wasserhaushalts mit Auswirkung auf die Lebensraumeignung für eine an Feuchtgebiete gebundene Tierart). Entscheidend ist die Frage, ob durch die Wirkung die Reproduktion oder die Ruhemöglichkeiten beeinträchtigt werden können (MKULNV 2016).

Die Frage der „Absichtlichkeit“ artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

1.2.3 Fazit

Ein Vorhaben ist somit unter folgenden Voraussetzungen aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig:

- a. Es entstehen keine Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen prüfrelevanter Arten mit artenschutzrechtlicher Relevanz oder
- b. es entstehen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz, diese können aber mit Hilfe geeigneter Maßnahmen vermieden, gemindert oder vorgezogen funktional ausgeglichen werden, so dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten oder

- c. es verbleiben auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen. Das Vorhaben erfüllt aber die in § 45 Abs. 7 BNatSchG formulierten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme.

Falls Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erfüllt sind, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht unzulässig.

2. Lage und Beschreibung des Vorhabensbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 426A „Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ der Stadt Dormagen liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes in der Gemarkung Nievenheim (Flur 22) nahe der Grenze zum Stadtgebiet von Neuss. Der Geltungsbereich – im Folgenden als **Vorhabensbereich** bezeichnet – wird östlich durch die Bundesstraße 9 (B9) begrenzt, südlich durch den Zinkhüttenweg. Nordwestlich des Vorhabensbereichs liegt mit dem „Silbersee“ ein Abgrabungsgewässer, das über einen Zulauf mit dem nahe gelegenen Rhein verbunden ist. **Abbildung 1** zeigt die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 426A „Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ und gibt einen Überblick der dort ausgeprägten Biotopstrukturen.

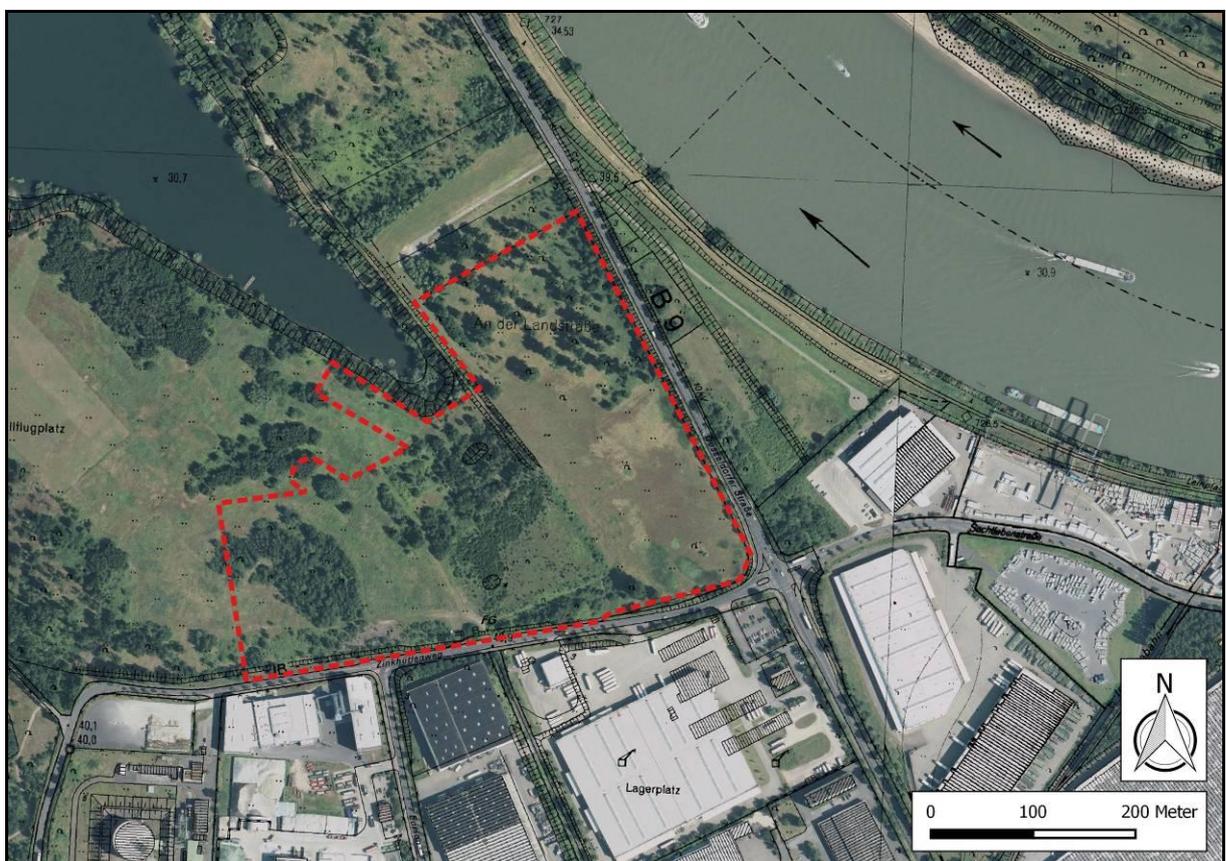


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs zum Bebauungsplan Nr. 426A „Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ der Stadt Dormagen. Dieser liegt zwischen der Bundesstraße 9, dem Zinkhüttenweg und dem Silbersee.

Der Vorhabensbereich umfasst sowohl Offenflächen als auch mit Gehölzen bestockte Bereiche. Die offenen Flächen werden durch Grünland bzw. Grünlandbrache gebildet, dichtere Gebüsch- und Gehölzbestände sind im südwestlichen und zentralen Vorhabensbereich vor-

zufinden. Im nordöstlichen Vorhabensbereich stocken ältere Hybridpappeln in einem lockeren Bestand. Diese weisen aufgrund ihrer Dicke und ihres Alters auch Baumhöhlen auf.

Die westlich des Vorhabensbereichs und südwestlich des Silbersees angrenzenden Flächen weisen vergleichbare Vegetationsstrukturen auf wie der Vorhabensbereich. Auch der halboffene Bereich zwischen der B9 und dem Silbersee nördlich des Vorhabensbereichs umfasst ähnliche Biotopstrukturen. Zwischen der B9 und dem Rhein östlich des Vorhabensbereichs ist überwiegend Grünland vorzufinden, in dem einzelne größere Bäume stocken. Das südliche und südöstliche Umfeld des Vorhabensbereichs besteht hingegen aus weitestgehend versiegelten Industrie- und Gewerbegebietsflächen.

3. Vorgehensweise und Methodik

3.1 Vorgehensweise und Fragestellung

Die Fragestellung für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung ist bereits in den einleitenden Kapiteln 1.1 und 1.2 dargestellt worden. Hierzu müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss dargestellt werden, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten im Vorhabensbereich und seinem Umfeld vorkommen. Die vorhandene Datengrundlage ermöglicht eine genaue Beschreibung der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten und ihrer denkbaren Betroffenheiten. Bedeutung haben dabei alle europarechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL). Die genaue Verteilung und die Größe der Bestände dieser Arten werden in der Artenschutzprüfung (ASP) dargestellt.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzuprüfen und darzulegen, mit welchen Maßnahmen ein Verbotseintritt vermieden werden kann.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und wildlebender Vogelarten vorhabensbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabensbereichs auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In diesem Zusammenhang ist ggf. darzulegen, ob der Eintritt des Verbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.
- Falls ein Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann oder ob dem erkennbar unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu ist das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere des Fehlens zumutbarer Alternativen und der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands betroffener Arten ggf. auch durch Ausgleichsmaßnahmen, darzulegen.

3.2 Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten.

3.3 Methodik

Im in Kapitel 2 beschriebenen Vorhabensbereich und in einem Teil seines näheren Umfeldes hat 2012 und 2013 eine Bestandsaufnahme der **wildlebenden Vogelarten**, der **Amphibien**, **Reptilien** und **Fledermäuse** sowie der **Haselmaus** stattgefunden (KBFF 2012, 2013). Zudem erfolgte eine Kartierung der im Vorhabensbereich stockenden **Höhlenbäume** aufgrund einer möglichen Nutzung durch Fledermäuse. Die Amphibien sind am Silbersee erfasst worden, weitere potenzielle Laichhabitats von Amphibien konnten nicht festgestellt werden. Die Erfassung der Reptilien erfolgte in allen für die Zauneidechse (einzige potenziell auftretende Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) geeigneten Lebensräumen und somit vor allem in den Randbereichen der Grünlandflächen. In für die Art als Lebensraum geeigneten Gehölzbeständen wurde eine Überprüfung auf ein Vorkommen der Haselmaus durchgeführt. Flächig wurde die Erhebung der Vorkommen von Vogelarten und Fledermäusen durchgeführt.

Die 2012 und 2013 vom KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK durchgeführten Untersuchungen richteten sich nach den im Folgenden dargestellten Erfassungsmethodiken.

- **Vögel:** Die Erfassungsmethodik der durchgeführten Bestandsaufnahme richtete sich nach den Vorgaben von ANDRETTZKE et al. (2005) und FISCHER et al. (2005). Nachtbegehungen zur Erfassung der Eulen mit Hilfe von Klangattrappen wurden in die Untersuchung eingeschlossen. Begangen wurde der gesamte Vorhabensbereich und zum Teil das nähere Umfeld, so dass eine flächendeckende Bestandsaufnahme der Brutvögel vorliegt. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden alle auftretenden Gastvogelarten ebenfalls erfasst. Im Einzelnen gliedern sich die Untersuchungen der Vögel wie folgt:
 - a) Standard-Brutvogelkartierung: 6 Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2012.
 - b) Sonderkartierung Eulen: 2 Begehungen am Abend zwischen Ende Februar und Ende April 2012.

c) Erfassung Durchzügler, Nahrungsgäste: 6 Begehungen des gesamten Untersuchungsraums im Zeitraum März bis Juli 2012 während der Brutvogelkartierungen.

- **Reptilien/Zauneidechse:** Die Untersuchungen konzentrierten sich auf die für die Art geeigneten Lebensräume oder Strukturen (vgl. LÖBF & LAFAO 1996). Die Erfassung der Reptilien erfolgte deshalb nur im Bereich von Flächen, die für die einzige potenziell auftretende planungsrelevante Reptilienart – die Zauneidechse – als Lebensraum geeignet erschienen. Diese Bereiche wurden während der Brutvogelerfassung mit aufgesucht und kontrolliert. Des Weiteren wurden auch im Spätsommer 2012 Kontrollen bezüglich möglicher Zauneidechsenvorkommen durchgeführt.
- Im Rahmen der für die o.g. Arten durchgeführten Begehungen wurde auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter **Amphibienarten** geachtet.
- **Fledermäuse:** Im Vorhabensbereich und zum Teil in seinem näheren Umfeld erfolgte eine Erfassung des Artenspektrums sowie von Funktionsräumen und Raumbeziehungen unter Beachtung der aktuellen methodischen Standards zur Erfassung von Anhang IV-Arten (DIETZ & SIMON 2005) durch flächendeckende akustische Erhebungen (5 ganznächtliche Begehungen) sowie akustische Erfassung zur abendlichen Ausflugszeit an ausgewählten Beobachtungspunkten (Ermittlung von Raumbeziehungen).

Höhlenbäume: Die Gehölzbestände im Vorhabensbereich wurden im zeitigen Frühjahr 2013 (Laubhölzer noch unbelaubt) auf Baumhöhlen kontrolliert. Baumhöhlen sind als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz.

- **Haselmaus:** Die Erfassung der Haselmaus erfolgte durch Ausbringen von Nesttubes auf Referenzflächen innerhalb von Gehölzen, die aufgrund der Artenzusammensetzung und Struktur eine mögliche Lebensraumeignung für die Art aufweisen. Zudem wurden die Vegetationsbestände auf selbst gebaute Nester abgesucht. Der Untersuchungszeitraum reichte von April bis Oktober 2013.

Im Bereich der großen südlichen Fläche ist die Ansiedlung von Gewerbebetrieben (GE) vorgesehen. Diese Fläche ist von einer unterschiedlich breiten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern umgeben (helle Punktierung). Die grün unterlegte dunkle Punktierung grenzt die Flächen im nördlichen Vorhabensbereich ab, die als Wald erhalten und hergerichtet werden sollen (**Abbildung 2**).

Im nördlichen Vorhabensbereich ist keine Ansiedlung von Gewerbebetrieben oder eine sonstige Versiegelung von Flächen vorgesehen. Hier sollen die Flächen westlich und östlich des südlichen Seezipfels als Waldflächen erhalten bzw. hergerichtet werden.

4.2 Wirkfaktoren

Mit der Realisierung des Bebauungsplans sind erst einmal keine unmittelbaren Wirkungen auf geschützte Arten verbunden. Der B-Plan ermöglicht aber die Beanspruchung und Umnutzung von Flächen sowie deren Bebauung. Diese mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Auswirkungen müssen dem zu Folge als bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen betrachtet werden.

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Hierzu gehören Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten können.

- **Flächenbeanspruchung**

Durch baubedingte Flächenbeanspruchung temporärer Baustelleneinrichtungsflächen könnten Lebensräume von Tieren und Pflanzen zerstört oder beeinträchtigt werden. Die Nutzungen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die Baustellenbereiche beschränkt. Grundsätzlich wäre eine Wiederherstellung betroffener Biotop- und Nutzungsstrukturen möglich. Baubedingt werden aller Voraussicht nach nur oder überwiegend die Flächen beansprucht, die auch einer dauerhaften Nutzungsänderung und der damit verbundenen Bebauung dienen sollen.

Es ist aber nicht völlig auszuschließen, dass einzelne Bauvorhaben zur Beanspruchung zusätzlicher Flächen führen, die nur temporär während der Bauzeit benötigt werden.

- **Stoffeinträge**

Die durch die Umsetzung des Bebauungsplans möglichen Bautätigkeiten sind u.a. mit Erdbewegungen verbunden. Dabei kann es zu Einträgen von Nährstoffen (vor allem Stickstoffeinträge) in empfindliche Lebensräume im Umfeld der Vorhabensfläche kommen, die sich auch auf die Habitateignung für geschützte Arten auswirken könnten. Die Wirkung ist in ihrer Reichweite räumlich auf das nähere Umfeld der möglichen Bauflä-

chen und zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen, die sich auf die Lebensraumeignung artenschutzrechtlich relevanter Arten auswirken, können im vorliegenden Fall deshalb nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Der Wirkungspfad wird deshalb weiter berücksichtigt, v.a. falls der Silbersee Vorkommen von (semi-)aquatischen Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (z.B. Amphibien) aufweisen sollte.

- **Akustische Wirkungen**

Die Bautätigkeiten sind mit Maschinenbetrieb und daraus resultierenden Lärmemissionen verbunden. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen kommen. Baubedingte Lärmemissionen sind auf die Bauzeit beschränkt.

Baubedingte Lärmemissionen können theoretisch zu einer vorübergehenden Verdrängung von Arten führen. Hierbei ist zwischen wiederkehrenden, aber schwankenden Lärmereignissen und Dauerlärm zu unterscheiden. Insbesondere Letzterer führt zu einer Verdrängung von lärmempfindlichen Tierarten, da ihre Kommunikation, ihre Beutesuche oder die Wahrnehmung herannahender Prädatoren maskiert werden kann (siehe GARNIEL et al. 2007).

- **Erschütterungen**

Die Bewegungen von Maschinen und Fahrzeugen können Erschütterungen erzeugen. Im vorliegenden Fall sind baubedingte Erschütterungen durch den Tief- und Hochbau denkbar und umfassen somit den Großteil des Vorhabensbereichs. Die baubedingten Erschütterungen treten jeweils während des Baus von Gebäudestrukturen und Verkehrswegen auf sowie bei bauvorbereitenden Maßnahmen (z.B. Fällungen, Rodungen und Erdarbeiten).

- **Optische Wirkungen**

Im Zusammenhang mit der Bautätigkeit ist mit visuellen Störwirkungen im Vorhabensbereich und in Teilbereichen zu rechnen, die an die Vorhabensfläche angrenzen: tagsüber durch Arbeiter, Fahrzeuge und Baumaschinen, nachts ggf. durch künstliche Beleuchtung. Sie sind zeitlich auf die Bauphase, räumlich auf die nähere Umgebung der Baustellen (d.h. auf Bereiche mit Sichtkontakt zur Baustelle) beschränkt.

Diese baubedingten Schreckwirkungen sind diskontinuierlich und führen nicht zu Gewöhnungseffekten. Besonders empfindlich reagieren Vogelarten dabei auf die direkte Anwesenheit des Menschen. Die Schreckwirkung, die durch Baustellentätigkeit ausgelöst werden kann, wird daher mit der Fluchtdistanz der betroffenen Arten gegenüber Störungen, so auch dem direkten Auftreten des Menschen oder großer Fahrzeuge, beschrieben. Alle

Störungen, bei denen diese Fluchtdistanz unterschritten wird, führen zur direkten Vertreibung einer störepfindlichen Art. Die Fluchtdistanzen der vorkommenden Arten werden daher bei der Bewertung der möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten berücksichtigt (zur Fluchtdistanz siehe GASSNER et al. 2010).

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Baubedingt sind unmittelbare Gefährdungen in Form von Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder noch nicht flüggen Jungtieren von Vögeln befinden, zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen. Überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien) könnten durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden.

Möglich sind darüber hinaus auch Gefährdungen durch den Fahrzeug- und Geräteeinsatz auf der Vorhabensfläche. Dieses Risiko ist auf weniger mobile und nicht flugfähige Arten wie Amphibien, Reptilien oder Wirbellose beschränkt. Die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge sind i.d.R. zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) oder größere Säuger zu führen.

4.2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen

Die anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbunden sind, entstehen durch die geplante Bebauung sowie die Erschließungen. Betriebsbedingt sind Auswirkungen durch Beleuchtung, Lärm, Verkehr, Stoffeinträge, die Silhouettenwirkung der neu entstehenden Gebäude und das Betreten durch den Menschen (z.B. Mitarbeiter, Anlieferer, Kunden) zu berücksichtigen.

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Anlagenbedingt käme es bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu Flächeninanspruchnahmen im Großteil des Vorhabensbereichs. Diese sind auf den Neubau von gewerblich oder industriell genutzten Gebäudestrukturen und Lagerflächen sowie auf die Anlage von Verkehrswegen zurückzuführen. Der B-Plan sieht aber im nördlichen Teil des Vorhabensbereichs auch Flächen für Wald vor, wo der bestehende Bewuchs erhalten werden soll und weiterer Gehölzbewuchs hergerichtet werden soll. Dadurch bleibt ein großer Teil des Hybridpappelbestandes im nordöstlichen Vorhabensbereich erhalten.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt**

Unmittelbare vorhabensbedingte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Durch die Bebauung und damit Versiegelung von Flächen kommt es aber zu einem veränderten Abflussverhalten des Oberflächenwassers, womit wiederum Wechselwirkungen

auch mit dem Grundwasser verbunden sind. Grundwasserabhängige Lebensräume sind aber im Vorhabensbereich nicht ausgeprägt, so dass signifikante Veränderungen in Bezug auf das Lebensrauminventar in der Vorhabensfläche und ihrem Umfeld und somit auch Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten ausgeschlossen werden können.

- **Auswirkungen auf Oberflächengewässer**

Bei den Oberflächengewässern ist zwischen Stillgewässern und Fließgewässern zu unterscheiden. Weder der Silbersee als Stillgewässer noch der Rhein als Fließgewässer werden direkt überplant. Auch keine kleineren Gewässer werden beansprucht. Da der Silbersee einen Anschluss an den Rhein hat und sein Wasserspiegel somit vom Rheinwasserstand abhängig ist, sind auch keine Auswirkungen durch ein verändertes Abflussverhalten im Vorhabensbereich zu erwarten.

- **Stoffeinträge**

Je nach Art der Ansiedlung von Gewerbe- oder Industriebetrieben ist es möglich, dass mit dem Vorhaben unterschiedliche stoffliche Emissionen verbunden sind. Direkte Einleitungen in den Silbersee oder den Rhein sind aber nicht abzusehen, so dass diesbzgl. keine Stoffeinträge zu erwarten sind. Dennoch sind auch stoffliche Emissionen über die Luft möglich, wodurch es zu Einträgen in das nähere Umfeld kommen könnte. Aufgrund des Wasseraustauschs zwischen Silbersee und Rhein sind aber auch auf diesem Wege keine Effekte absehbar, die sich auf artenschutzrechtlich relevante Arten auswirken könnten.

- **Akustische Effekte (Verlärmung)**

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Tierindividuen und Tierpopulationen haben. Die Mehrheit der gut dokumentierten Effekte betrifft die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm, vor allem, wenn er als Dauerlärm auftritt, auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich aber auch zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms.

Auch Säugetiere können grundsätzlich aufgrund des hoch entwickelten Gehörsinns empfindlich gegenüber Lärm reagieren. Wie Vögel können sie sich aber ebenfalls an Schallpegel bzw. Schallereignisse in ihrem Lebensraum gewöhnen. Dennoch ist auch hier bei einigen Arten anzunehmen, dass Lärm die akustische Wahrnehmung (Orientierung, Kommunikation, Beutesuche) beeinträchtigen kann, insbesondere durch Maskierung.

Weiterhin kann Lärm zu Stressreaktionen führen, z.B. zu Verhaltensänderungen oder zu Schreckreaktionen.

Durch die Nähe des Vorhabensbereichs zur B9, zum Zinkhüttenweg und zur südlich und südöstlich angrenzenden Gewerbebebauung sind bereits akustische Vorbelastungen vorhanden, die im Süden und Osten des Vorhabensbereichs als intensiv einzustufen sind. Erhebliche akustische anlage- bzw. betriebsbedingte Effekte sind deshalb nur zu erwarten, wenn sich im Vorhabensbereich Industriebetriebe ansiedeln, deren Betrieb mit starken akustischen Belastungen verbunden ist. In der Konfliktprognose müssten somit die Lärmemissionen berücksichtigt werden, die über die bestehenden Vorwirkungen hinausgehen.

- **Optische Effekte**

Optische Wirkungen auf Tierlebensräume können anlagebedingt durch Gebäude entstehen, die aufgrund ihrer Silhouettenwirkung die Lebensraumeignung für Arten der offenen Landschaft in ihrem näheren Umfeld beeinflussen.

Weiterhin kann die Anwesenheit von Menschen betriebsbedingt zu Störwirkungen auf Tiere führen. Empfindlich gegenüber solchen Störwirkungen sind u.a. Säugetiere und Vögel. Störungen können zu Energie- und Zeitverlust führen, Stress auslösen und Flucht- oder Meideverhalten verursachen. Eine Störung kann andere Aktivitäten, wie Nahrungsaufnahme, Nahrungssuche, Putzen, Brüten, Ruhen, Fortpflanzung, Balz, Jungenaufzucht unterbrechen oder verändern (REICHHOLF 2001). Dies kann bei Einzeltieren zu einer Verminderung der Fitness führen, bei Betroffenheit mehrerer bzw. zahlreicher Individuen auch zu Beeinträchtigungen von Populationen. Generell kann als belegt gelten, dass menschliche Störungen fast immer zu negativen Auswirkungen auf Brut- und Rastvögel führen (KELLER 1995).

Gegenüber einer Annäherung von Fahrzeugen sind Tiere meist weniger empfindlich als gegenüber aufrecht gehenden Personen („Kasteneffekt“). Insbesondere bei dauerhaften, regelmäßigen Fahrzeugbewegungen kommt es zudem zu Gewöhnungseffekten. Dennoch gehen auch von Verkehr auf Straßen und Wegen optische Effekte auf Lebensräume aus (vgl. GARNIEL et al. 2007).

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Verdrängungseffekte durch hohe Gebäudesilhouetten nicht auszuschließen, da die Gebäude eine Höhe von 14 m besitzen können. Solche Effekte sind aber nur im näheren Umfeld zu befürchten. Im Vordergrund der Betrachtung optischer Effekte muss der Betrieb und die damit verbundene Anwesenheit und Bewegung von Arbeitern, Maschinen und Fahrzeugen stehen. Wie bei den akustischen Wirkungen sind aber auch bei diesen optischen Effekten die be-

stehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Weiterhin zu prüfen sind Beleuchtungen von Außenbereichen, insbesondere solche, die weit in die Umgebung hineinreichen und über die bereits bestehenden Vorwirkungen hinausgehen.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Im vorliegenden Fall wären solche Barrierewirkungen vor allem durch die Anlage großer Gebäudestrukturen zu erwarten, die für wenig mobile und nicht flugfähige Arten Hindernisse darstellen könnten. Zudem könnte eine Beleuchtung von linearen Strukturen dazu führen, dass Fledermausarten ihre bisherigen Flugwege meiden, wodurch Teillebensräume getrennt werden könnten. Für hochmobile Vogelarten wären Barrierewirkungen nur denkbar, wenn eine Teilpopulation oder ein bedeutendes Trittsteinbiotop beeinträchtigt würden.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann nicht nur baubedingt, sondern auch betriebsbedingt eintreten. Dies gilt insbesondere für den Verkehr im Vorhabensbereich und auf den umliegenden Verkehrswegen. Während für die hochmobilen Fledermäuse und Vogelarten aufgrund der zu erwartenden Fahrgeschwindigkeiten keine signifikante Steigerung des verkehrsbedingten Tötungsrisikos abzusehen ist, ist diese für wenig mobile und nicht flugfähige Arten nicht von vornherein auszuschließen. Für nachtaktive Insekten kann eine starke Beleuchtung zur Desorientierung bis hin zur völligen Erschöpfung und dem damit verbundenen Sterben von Individuen führen. Falls Beleuchtungsanlagen große Hitze abgeben, könnten auch durch das Licht angelockte Tiere an den Lampen getötet werden.

Aber auch anlagebedingt können Tötungen von Individuen nicht ausgeschlossen werden. Eine Steigerung des Tötungsrisikos kann zum Beispiel durch den großflächigen Einsatz von Glas an gewerblich genutzten Gebäuden und den damit verbundenen Vogelschlag entstehen.

5. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen im Untersuchungsraum werden im Folgenden für die einzelnen Tiergruppen dargestellt. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist identisch mit dem Geltungsbereich des B-Plans Nr. 426A und geht aus **Abbildung 1** in Kap. 2 hervor. Die Kartierungen aus den Jahren 2012 und 2013 gingen deutlich über den hier betrachteten Untersuchungsraum hinaus.

5.1 Wildlebende Vogelarten

Im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld konnten im Jahr 2012 insgesamt 30 Vogelarten nachgewiesen werden, von denen 24 Arten hier Reviere besitzen und 18 Arten im Vorhabensbereich selbst brüten. 5 Vogelarten treten nur als Nahrungsgäste auf, der Schwarzmilan konnte lediglich beim Überfliegen des Vorhabensbereichs beobachtet werden.

Tabelle 1 zeigt die nachgewiesenen Vogelarten und beschreibt deren Vorkommen bzw. die Funktion des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes für die jeweiligen Arten.

Tabelle 1: Im Jahr 2012 im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld nachgewiesene Vogelarten und Beschreibung ihres Vorkommens. Status: B = Brutvogel im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel nur im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, S = von Schutzmaßnahmen abhängig. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) und dem MUNLV (2008) i.V.m. SUDMANN et al. (2011) sind **fett** hervorgehoben.

Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs. Im Vorhabensbereich nur eine Einzelbrut.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	(B)	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs. Im Vorhabensbereich keine Bruten.
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	§	Regelmäßiger Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	(B)	3	3	§	Ein Brutrevier im Halboffenland unmittelbar westlich des Vorhabensbereichs.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	(B)	V	*	§	Keine Brutvorkommen im Vorhabensbereich, vereinzelt als Brutvogel im nordwestlichen Umfeld am Ostufer des Sees auftretend.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	(B)	*	*	§	Brutvogel der Gehölze im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs. Im Vorhabensbereich keine Brutvorkommen.
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	B	V	*	§	Brutvogel mit 2 Brutrevieren im Vorhabensbereich, im Umfeld einzelne weitere Brutvorkommen.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B	V	V	§	Mäßig häufiger Brutvogel im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld.
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B	*	*	§§	Seltener Brutvogel der Gehölze im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs. Im Vorhabensbereich eine Einzelbrut.
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	(B)	*	*	§	Brutvorkommen nur im nordwestlichen Umfeld des Vorhabensbereichs am Ostufer des Silbersees.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs. Im Vorhabensbereich nur eine Einzelbrut.
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	Im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld nur als Nahrungsgast auftretend.
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs.
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3 S	3	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B	3	*	§, Art.4(2)	Brutvogel mit nur 1 Revier im Vorhabensbereich, weitere Brutvorkommen wurden nur im weiteren Umfeld lokalisiert.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3 S	3	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Luftraum des Vorhabensbereichs.
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	(B)	*	*	§	Brutvorkommen nur im nordwestlichen Umfeld des Vorhabensbereichs am Ostufer des Silbersees.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Ü	R	*	§§, Anh.I	Einmalige Beobachtung eines Individuums, Flug in Richtung Osten.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B	V	3	§	Brutvogel mit 2 Revieren im Vorhabensbereich und weiteren Brutvorkommen im näheren Umfeld.
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B	*	*	§	Mäßig häufiger Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	V S	*	§§	Unregelmäßiger Nahrungsgast im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	§	Verbreiteter Brutvogel der Gehölze im Vorhabensbereich und seinem näheren Umfeld.

Nach Definition von KIEL (2005) und MUNLV (2008) in Verbindung mit der aktuellen Roten Liste (SUDMANN et al. 2011) sind von den 30 erfassten Vogelarten 7 Arten als planungsrelevant zu betrachten. Im Vorhabensbereich konnte ein **Brutvorkommen** planungsrelevanten **Nachtigall** (1 Revier) festgestellt werden. Im unmittelbaren westlichen Umfeld des Vorhabensbereichs wurde zudem der **Feldschwirl** als Brutvogel nachgewiesen werden (ebenfalls 1 Revier).

Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und **Turmfalke** konnten nur als **Nahrungsgäste** festgestellt werden, die vermutlich im näheren oder weiteren Umfeld des Untersuchungsraums brüten. Der ebenfalls planungsrelevante **Schwarzmilan** trat im Vorhabensbereich nur als **Überflieger** auf.

Die Verbreitung der planungsrelevanten Brutvogelarten im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld zeigt die folgende **Abbildung 3**. Nachweise von Nahrungsgästen oder Überfliegern werden der Übersichtlichkeit halber hier nicht dargestellt.

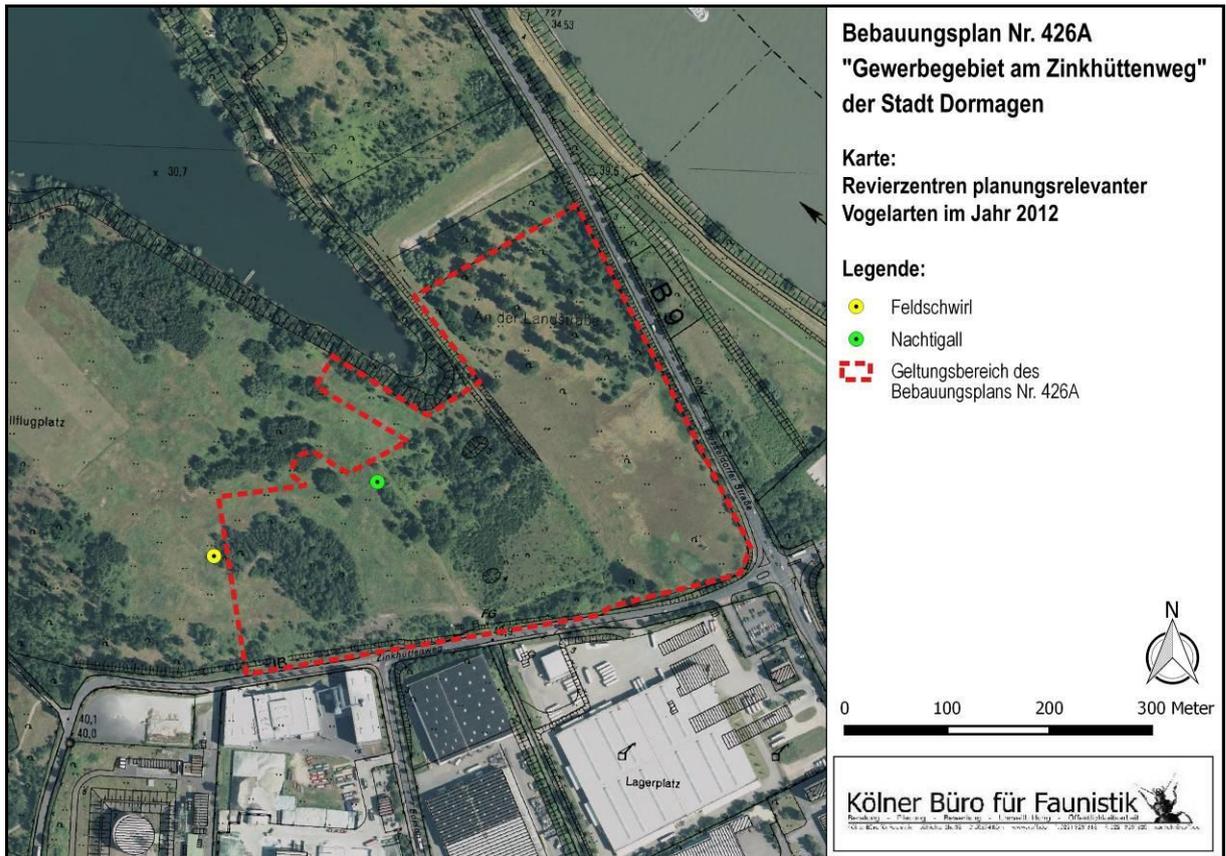


Abbildung 3: Revierzentren planungsrelevanter Brutvogelarten im Untersuchungsraum im Jahr 2012. Mit der Nachtigall konnte nur 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer planungsrelevanten Vogelart innerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen werden, zudem wurde ein Revierzentrum des Feldschwirls unmittelbar westlich des Vorhabensbereichs lokalisiert.

5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Amphibien

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten erbracht werden. Die Artengruppe ist dem zu Folge in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

5.2.2 Reptilien

Im Untersuchungsraum konnten keine Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden. Die Artengruppe ist dem zu Folge in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

5.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus konnte in den potenziell für sie geeigneten Lebensräumen im Untersuchungsraum nicht festgestellt werden. Sie muss deshalb in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter beachtet werden.

5.2.4 Fledermäuse

Im Untersuchungsraum und dem näheren Umfeld konnten 4 Fledermausarten nachgewiesen werden (**Tabelle 2**). Die Zwergfledermaus tritt als häufigste Art auf, von Großem Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus gelangen nur jeweils 2-3 Kontaktnachweise. Innerhalb des Vorhabensbereichs wurde ausschließlich die Zwergfledermaus mit wenigen Kontakten festgestellt, der Großteil der Nachweise gelang entlang der Uferzone des Silbersees.

Im Vorhabensbereich wie auch im näheren Umfeld wurden keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse festgestellt. Die nachgewiesenen Arten wurden somit vorwiegend bei der Jagd (nahrungssuchend) bzw. während der Zugzeit im Luftraum über dem Vorhabensbereich bzw. seinem näheren Umfeld erfasst.

Tabelle 2: Nachweise von Fledermausarten im Vorhabensbereich sowie im näheren Umfeld. **Status:** Q = Quartiernachweis, NG = Nahrungsgast. **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011); **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009); * = ungefährdet, 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = Arealbedingt selten. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh.II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Vorkommen
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	NG	R	V	§§, Anh.IV	Keine Nachweise innerhalb des Vorhabensbereichs. Der Große Abendsegler konnte nur im Uferbereich des Silbersees durch 2 Detektorkontakte festgestellt werden. Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor.
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	NG	R	*	§§ Anh.IV	Keine Nachweise innerhalb des Vorhabensbereichs. Die Art wurde nur im Uferbereich des Silbersees durch 2 Detektorkontakte festgestellt. Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	NG	G	*	§§ Anh.IV	Keine Nachweise innerhalb des Vorhabensbereichs. Die Wasserfledermaus konnte nur im Uferbereich des Silbersees durch 3 Detektorkontakte festgestellt werden. Hinweise auf eine Quartiernutzung liegen nicht vor.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	*	*	§§ Anh.IV	Häufigste nachgewiesene Fledermausart. Regelmäßiger Nahrungsgast im Umfeld des Vorhabensbereichs. Innerhalb des Vorhabensbereichs die einzige festgestellte Art, die aber hier auch nur vereinzelt nachgewiesen wurde.

Die Nachweise der mittels Bat-Detektor nachgewiesenen Fledermausarten zeigt die folgende **Abbildung 4**.

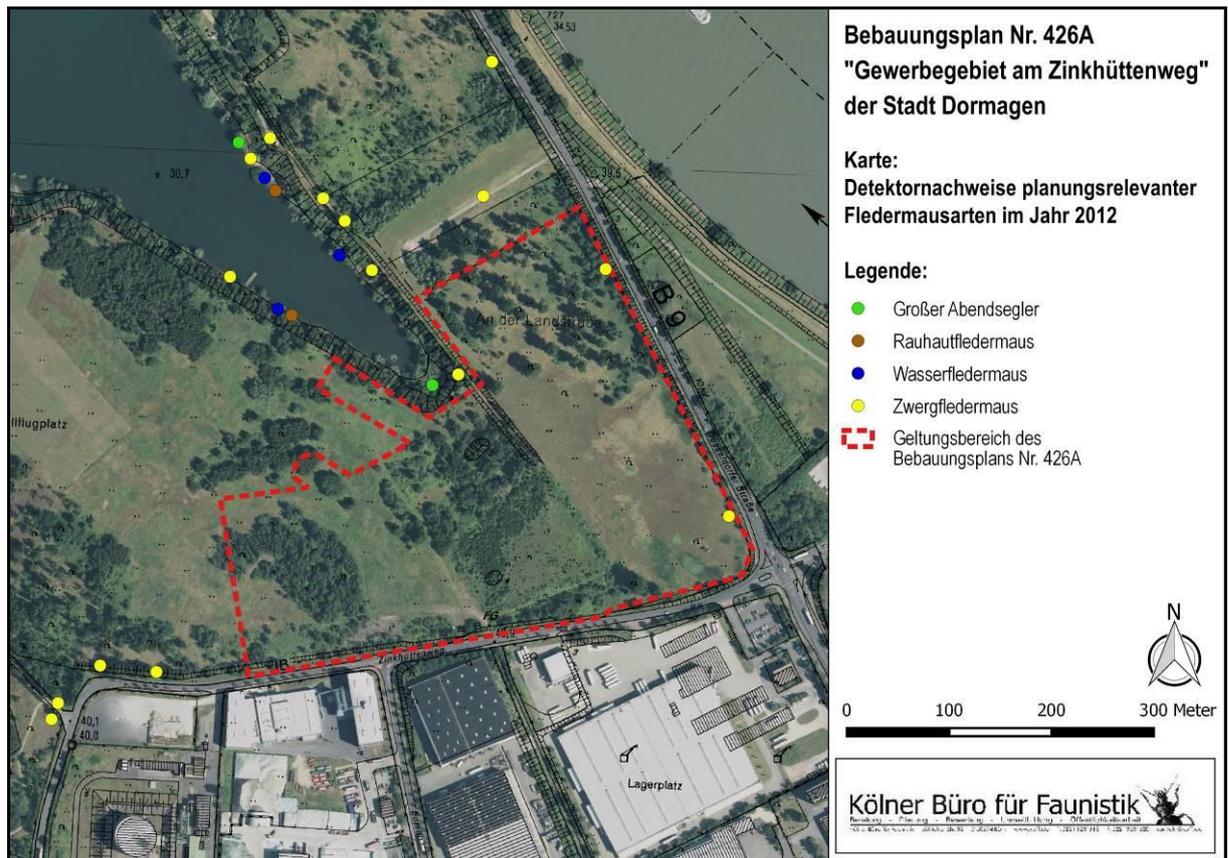


Abbildung 4: Nachweise von Fledermausarten im Vorhabensbereich und in seinem näheren Umfeld. Die Zwergfledermaus konnte als häufigste Art festgestellt werden, nur jeweils 2-3 Nachweise liegen von Großem Abendsegler, Rauhaut- und Wasserfledermaus vor. Innerhalb des Vorhabensbereichs wurde nur die Zwergfledermaus festgestellt. Hinweise auf einer Quartiernutzung liegen weder für den Vorhabensbereich noch sein näheres Umfeld vor.

Da Fledermäuse ihre Quartiere regelmäßig wechseln, ist nicht von vornherein auszuschließen, dass die festgestellten Fledermausarten nicht doch zumindest unregelmäßig die im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld stockenden Höhlenbäume als Quartier nutzen. Zwar ist davon auszugehen, dass eine Wochenstube oder ein anderes individuenreiches Quartier im Rahmen der Detektorkartierungen erfasst worden wäre, die Spalt- oder Höhlenbäume könnten aber z.B. als Einzel- oder Männchenquartiere genutzt werden.

Um diese potenzielle Quartiernutzung zu berücksichtigen, wurde eine Kartierung der im Vorhabensbereich und seinem Umfeld stockenden Höhlen- und Spaltpflanzen vorgenommen. Dabei konnten im Vorhabensbereich nur 5 Bäume (Hybridpappeln) mit entsprechenden Strukturen festgestellt werden, während im näheren Umfeld zahlreiche weitere Spalt- und Höhlenbäume lokalisiert wurden.

Eine Übersicht zur räumlichen Verteilung der Bäume mit Baumhöhlen oder Borkenspalten gibt die folgende **Abbildung 5**.

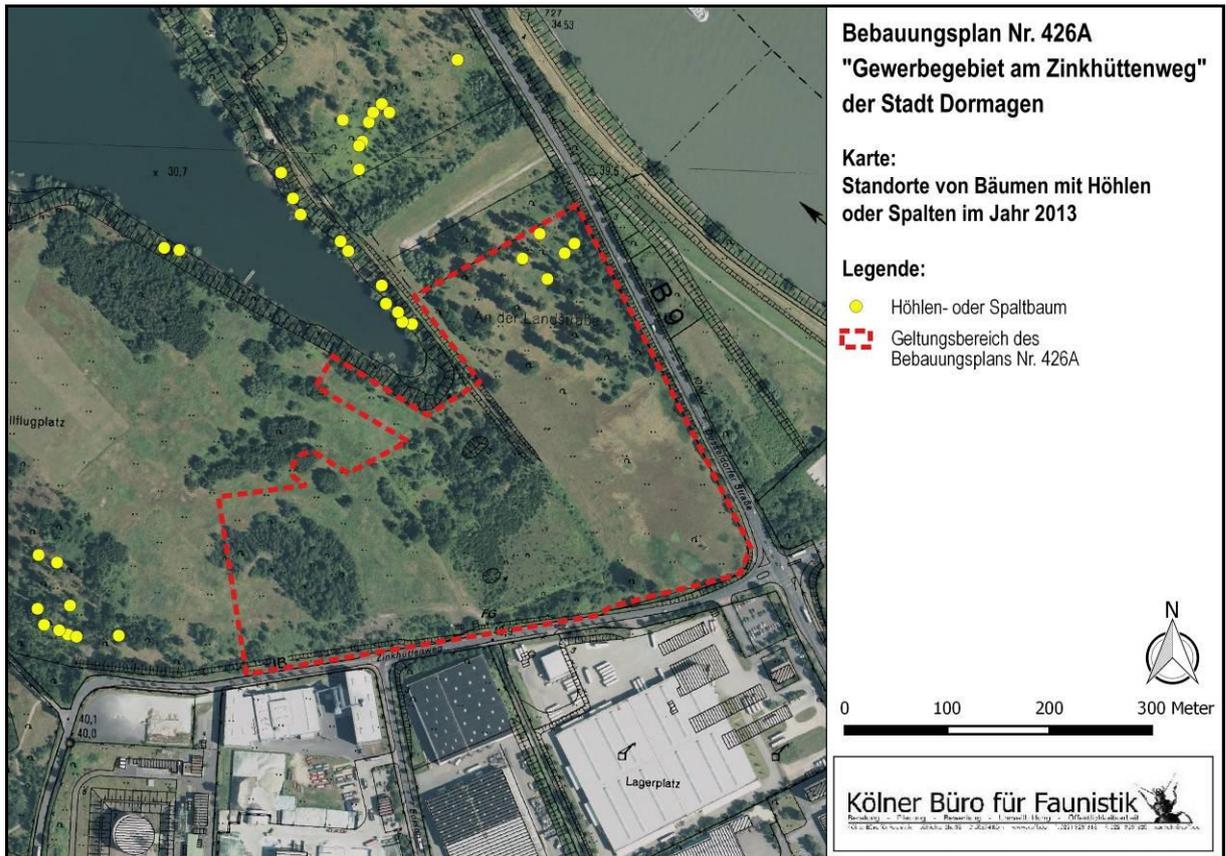


Abbildung 5: Standorte von Bäumen mit Höhlen oder Spalten im Jahr 2013. Im Vorhabensbereich konnten nur 5 Pappeln mit Baumhöhlen festgestellt werden. Die Dichte der Spalt- und Höhlenbäume ist im näheren Umfeld deutlich höher. Entsprechende Strukturen wurden vor allem am östlichen Ufer des Silbersees, im nördlichen Umfeld und im westlichen Umfeld des Vorhabensbereichs lokalisiert.

5.2.5 Weitere Artengruppen

Es liegen keine Beobachtungen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie aus anderen Tiergruppen im Untersuchungsraum vor. Auch bestehen keine Hinweise zum Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

6. Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Erkenntnisse zu den festgestellten Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabensbereich bzw. dessen Umfeld erfolgt eine Prognose möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf Individuen bzw. Lebensräume dieser Arten und eine Bewertung dieser Wirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (siehe Kapitel 6.3).

Dabei werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Individuen- und Lebensraumverlusten sowie Störwirkungen in die Betrachtung einbezogen. Diese Maßnahmen sind im nachfolgenden Kapitel 6.1 zusammengestellt.

Weiterhin werden Maßnahmen benannt, mit denen mögliche artenschutzrechtlich relevante Lebensraumverluste vorgezogen funktional ausgeglichen werden können (CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahmen sind erforderlich, wenn es durch das Vorhaben zu Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Fortpflanzungs-/Ruhestätten planungsrelevanter Arten kommt (Kapitel 6.2).

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Bei der Realisierung des Vorhabens sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen, um direkte Gefährdungen artenschutzrechtlich relevanter Arten zu vermeiden bzw. zu reduzieren:

V1 Zeitraum für die Flächenbeanspruchung

Um die Umsetzung des Bebauungsplans zu ermöglichen, müssen im Rahmen der Flächenbeanspruchungen vorhandene Vegetationsstrukturen entfernt werden. Diese notwendigen Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten stattfinden. Dies ist der Zeitraum für Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel verhindert. Die Maßnahmen sind dem entsprechend im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, um mögliche Brutvorkommen der auftretenden planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen. Durch die Maßnahme kann für alle wildlebenden Vogelarten vermieden werden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) eintritt.

V2 Kontrolle vor der Flächeninanspruchnahme

Sollte eine zeitliche Beschränkung der Flächenbeanspruchung z.B. aus Gründen des Baufortschritts nicht auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar möglich sein, müsste vor Inanspruchnahme von Flächen und Vegetationsstrukturen eine Kontrolle erfolgen, in deren Rah-

men durch einen Fachmann (Ornithologe) festgestellt wird, ob die betroffenen Flächen aktuell von Vogelarten bebrütet werden. Sollte eine aktuelle Nutzung von Nestern festgestellt werden, ist die Flächeninanspruchnahme so lange aufzuschieben, bis nachgewiesen werden kann, dass die Fläche frei von Brutn europäischer Vogelarten ist.

V3 Vermeidung der Fällung von Bäumen, v.a. Höhlenbäumen

Im Norden des Vorhabensbereichs stocken größere Pappeln, die die kräftigsten Bäume im Vorhabensbereich darstellen, darunter auch 5 Höhlenbäume. Da in diesem Bereich keine Ansiedlung von Gewerbebetrieben, sondern der Erhalt bzw. die Herrichtung von Waldflächen vorgesehen ist, müssen die Pappeln nicht gefällt werden. Von einem zu empfehlenden Erhalt der Pappeln profitieren die nicht planungsrelevanten Vogelarten der reiferen Gehölzbestände. Von besonderer Bedeutung ist aber der Erhalt der 5 Höhlenbäume. Durch ihren Erhalt wird der Verlust potenzieller Quartiere von Fledermäusen sowie eine Tötung der Tiere verhindert.

Sollte ein Erhalt der Höhlenbäume nicht möglich sein, ist zum Schutz von Individuen unmittelbar vor ihrer Fällung eine Kontrolle der Baumhöhlen durch einen Fachmann durchzuführen. Sollte sich im Rahmen dieser Kontrolle herausstellen, dass die Höhlen von Fledermäusen genutzt werden, muss bis zum Ausflug der Tiere abgewartet werden, bevor die Bäume zur Fällung freigegeben werden können. Durch die Maßnahme kann die Tötung von Tieren verhindert werden, sollte ein Erhalt der Bäume nicht möglich sein.

Zudem sollte der Verlust dieser potenziellen Quartiere durch die Anbringung artspezifisch geeigneter künstlicher Fledermausquartiere in ausreichendem Maße kompensiert werden. Sollten die 5 Bäume mit jeweils 1 Baumhöhle gefällt werden müssen, ist der Ausgleich durch mind. 15 Fledermauskästen zu empfehlen (3fache Kompensation). Die Kästen sollten unter Anleitung eines Fachmanns in Gruppen von mind. je 3 Kästen an zur Installation geeigneten Bäumen angebracht werden. Durch diese Kompensation der potenziellen Quartiere könnte ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten verhindert werden, sollte ein Erhalt der Bäume nicht möglich sein.

6.2 Vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen

Im Rahmen der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden unmittelbare Gefährdungen der im Vorhabensbereich auftretenden Vogelarten sowie der in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermäuse verhindert. Als artenschutzrechtliche Beeinträchtigung verbleibt der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Nachtigall sowie des Feldschwirls, der unmittelbar an der Grenze des Vorhabensbereichs brütet.

Wegen ihrer geringen Habitatansprüche ist davon auszugehen, dass die ubiquitären nicht planungsrelevanten Vogelarten auch ohne Durchführung weiterer Maßnahmen im Umfeld des Vorhabensbereichs geeignete Teillebensräume inkl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Für die planungsrelevanten Vogelarten Feldschwirl und Nachtigall ist ein Ausweichen in das westlich und nordwestlich des B-Plangebiets gelegene Umfeld durchaus möglich. Dennoch sollen für diese Arten vor der Beanspruchung ihrer Lebensräume im Vorhabensbereich vorsorglich artspezifisch geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Dies soll vor allem auch deswegen geschehen, weil für die benachbarten Ausweichflächen in Zukunft u.U. eine andere Nutzung vorgesehen ist.

In der folgenden **Tabelle 3** wird für die beiden vorhabensbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten der Maßnahmenbedarf zusammengefasst. Dieser richtet sich nach den Vorgaben des Leitfadens zur „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2013).

Tabelle 3: Zusammenfassende Darstellung des Bedarfs an vorsorglich durchzuführenden funktionserhaltenden Maßnahmen für die vorhabensbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvorkommen oder Brutverdacht im Vorhabensbereich, (B) = Brutvogel im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs. **Anzahl:** Anzahl erfasster Reviere (Vögel). **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. nach SUDMANN et al. (2011): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Qualitative und quantitative Anforderungen an funktionserhaltende Maßnahmen
<p>Feldschwirl <i>Locustella naevia</i> Status: (B) Anzahl: 1 Revier RL D: V RL NW: 3 Schutz: §</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Habitat: Günstige Habitate sind z. B. Großseggenriede, Pfeifengraswiesen, schütteres und mit Gräsern durchsetztes Landschilf, extensive oder brachgefallene Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, Heideflächen mit lichtem Baum- oder Strauchbestand, stark verkrautete Wald- ränder, vergraste Kahlschläge, junge Nadelholzschonungen und Weichholzbestände (bei Vorhandensein kleiner offener Flächen) bis ca. 2,5 m Gehölzhöhe, Ufergehölze, Verlan- dungszonen von stehenden Gewässern, Industriebrachen mit Stauden, Streuobstbestände mit wenigen Bäumen und hohem Grasbewuchs sowie extensiv genutzte Weiden. Ungeeignet sind reine Schilfbestände, Grasfluren ohne höhere Strukturen und stark verbuschte Flächen. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Pro Revier Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1, mind. Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 0,5 ha. Bei streifenförmiger Anlage (z.B. an Gewässern) idealerweise mind. 7 m Breite, Mindestlänge 100m. ➤ Anlage / Entwicklung von Sukzessionsflächen oder Hochstaudenfluren mit einer für den Feldschwirl günstigen Vegetationsstruktur (s.o.). ➤ Entwicklung und Förderung von Verlandungsbereichen mit lichten Röhrichtchen. ➤ Bei Dominanz von Gehölzen (> 50 %) Rodung bzw. Entbuschung. Dabei Erhalt einzeln ste- hender Büsche (z.B. Strauchweiden) als Warten, Höhe der Gehölze max. 2-3 m. ➤ Entbuschung bei starkem Aufkommen von Gehölzen, wobei einzelne Gebüsche stehen bleiben. Eine Mahd ist nicht grundsätzlich erforderlich. Falls die Maßnahmenfläche gemäht werden muss, soll diese erst ab Anfang September stattfinden und jährlich nur in Teilberei- chen geschehen, so dass stets geeignete ältere Brachstücke zur Verfügung stehen. ➤ Unter günstigen Bedingungen (Optimierung aktuell suboptimaler Habitate durch Auffichtung,) Wirksamkeit innerhalb von 1-2 Jahren. ➤ Vorhabensbedingt benötigter Flächenbedarf: 1 Revier x 0,5 ha = 0,5 ha.
<p>Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> Status: B Anzahl: 1 Revier RL D: * RL NW: 3 Schutz: §, Art.4(2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Habitat: Habitate der Nachtigall sind unterholzreiche (Au-) Laubwälder (bevorzugt in Gewäs- sernähe), Weidendickichte, Erlenbruchwälder, Verlandungszonen von Stillgewässern, gebüschreiche Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Gebüsche sowie verwilderte Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Bahndämme und Industriebrachen. Entscheidend für die Wahl des Bruthabitats sind eine dichte Strauchschicht mit Falllaubdecke am Boden als Nahrungsraum und ausreichende Deckung für Neststandorte und Jungenverstecke durch krautige oder am Boden rankende Pflanzen. ➤ Ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- & Gefahrenquellen sicherstellen. ➤ Pro Revier Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Re- viergröße und mind. 1 ha mit mind. 600 qm Strauchfläche sowie mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Mindestbreite bei linearer Ausprägung (Hecke, Gehölzstreifen) 6 m: Bei li- nearer Ausprägung Mindestlänge 200 m. ➤ Innerhalb der Flächen keine Mahd von Stauden (z. B. Brennesseln) innerhalb der Brutzeit, da diese (auch) potenzielle Brutstandorte darstellen. ➤ Wirksamkeit innerhalb von 2 Jahren aufgrund der bereits vorhandenen teilweise Eignung der Fläche. ➤ Vorhabensbedingt benötigter Flächenbedarf: ca. 600 qm Strauchbestand in 1 ha Maßnah- menfläche.

Für den Feldschwirl wird im Bereich der geplanten Kompensationsfläche vorsorglich eine Entnahme von Pappeln durchgeführt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bäume mit Baumhöhlen erhalten bleiben. Zur Entwicklung von Wiesenbrachen sollte auf eine Beweidung oder Mahd verzichtet werden. In Abständen von 2 – 3 Jahren empfiehlt sich eine streifenförmig durchzuführende Mahd (50% mähen, 50% stehenlassen), um aufkommende Gehölze zurückzudrängen (**Maßnahme CEF 1**).

Im Bereich der geplanten Kompensationsfläche sind bereits einige Gebüschstrukturen für die Nachtigall vorhanden. Die Situation sollte jedoch vorsorglich durch ergänzende Pflanzungen optimiert werden. Anbieten würde sich hierfür der dem westlichen und östlichen Ufer vorgelagerte Bereich innerhalb der geplanten Kompensationsfläche. Hier wird durch Gebüschpflanzungen im Umfang von 300 bis 400 qm eine Ergänzung der vorhandenen Gebüsche erfolgen. Aufgrund der auf kleinerer Teilfläche bereits vorhandenen Lebensraumeignung ist eine volle Wirksamkeit der Maßnahme kurzfristig (in etwa 2 Jahren) gegeben (**Maßnahme CEF 2**).

Da Feldschwirl und Nachtigall keine vollständig unterschiedlichen Lebensräume besiedeln, kann im Rahmen der beschriebenen Maßnahmen für beide Arten auf einer Fläche von 1 ha ein funktionserhaltender Ausgleich geschaffen werden.

6.3 Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Für die planungsrelevanten Vogelarten Feldschwirl und Nachtigall ist ein Ausweichen in das westlich und nordwestlich des B-Plangebiets gelegene Umfeld durchaus möglich. Dennoch sollen für diese Arten vor der Beanspruchung ihrer Lebensräume im Vorhabensbereich vorsorglich artspezifisch geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Durch die rechtzeitige Realisierung dieser vorsorglich durchzuführenden funktionserhaltenden Maßnahmen in den in Kapitel 6.2 dargestellten Maßnahmenflächen kann für die vorhabensbedingt betroffenen planungsrelevanten Vogelarten rechtzeitig ein Ausweichlebensraum geschaffen werden. Für die Vogelarten, die die Maßnahmenflächen im Vorhabensbereich bzw. evtl. auch im näheren Umfeld problemlos selbst erreichen können, stehen diese im räumlichen Zusammenhang. Die in Kapitel 6.2 beschriebenen Maßnahmen für die betroffenen Vogelarten sind deshalb als CEF-Maßnahmen anzusehen, nicht als FCS-Maßnahmen. Weitere Maßnahmen, die als FCS-Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einzustufen sind, werden vorhabensbedingt nicht notwendig.

6.4 Betroffenheiten prüfrelevanter Arten und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Folgenden wird dargestellt, ob die im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten von Beeinträchtigungen durch das geplanten Vorhaben betroffen sind und ob diese Beeinträchtigungen zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führen könnten. Dabei werden die in Kapitel 6.1 benannten Vermeidungsmaßnahmen sowie die in Kapitel 6.2 dargestellten, vorsorglich durchzuführenden CEF-Maßnahmen berücksichtigt.

6.4.1 Europäische Vogelarten

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die im Betrachtungsraum vorkommenden nicht planungsrelevanten Vogelarten kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden, da Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien vorhabensbedingt nicht abzusehen sind (Gastvögel) oder ansonsten Maßnahmen zu ihrer Vermeidung vorgesehen werden (Brutvögel, Maßnahmen V1, V2). Mit diesen Maßnahmen können Tötungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Erhebliche Störungen der Lokalpopulationen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die nicht planungsrelevanten Arten ausgeschlossen. Vorhabensbedingte Störwirkungen sind für die Arten dieser Gruppe selbst auf individueller Ebene (d.h. für einzelne als Brutvögel oder Gastvögel auftretende Individuen) aufgrund der bestehenden teils intensiven Störwirkungen und der geringen Störungssensibilität der Arten nicht denkbar, selbst wenn die Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen innerhalb der Brutzeit durchgeführt würden. Deshalb, aufgrund der weiten Verbreitung und geringen Spezialisierung dieser Arten sowie angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen kann sich vorhabensbedingt der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen nicht verschlechtern.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ebenfalls nicht ein. Bei den vorhabensbedingt betroffenen nicht planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Gehölze und Gebüsche, die keine hohen Ansprüche ihre Lebensräume stellen und überwiegend nicht auf Sonderstrukturen in Gehölzbeständen oder auf alte Gehölzbestände angewiesen sind. Für diese Arten sind geeignete Gehölzbestände auch im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhanden, so dass die betroffenen Individuen problemlos in der Lage sind, auf die umliegenden Flächen auszuweichen. Deshalb ist von einem Erhalt der ökologischen Funktion der potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht planungsrelevanter Vogelarten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (vgl. MKULNV 2016). Bei

allen weiteren Arten, die nur im Umfeld des Vorhabensbereichs Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen oder lediglich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt wurden, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vornherein ausgeschlossen werden.

Die beiden folgenden Protokolle stellen die Betroffenheit der vorhabensbedingt betroffenen verbreiteten und ungefährdeten Brutvogelarten sowie der nur als Gastvögel oder Überflieger auftretenden Vogelarten dar.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Arten																					
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Brutvögel																					
<p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia familiaris</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünling (<i>Carduelis chloris</i>), Grünspecht (<i>Picus viridis</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).</p>																					
Angaben zur Biologie:																					
<p>Die hier zusammengefassten Arten sind überwiegend an Gehölze gebunden, einzelne Arten nutzen als Brutplatz aber auch Hochstaudenfluren (z.B. Dorngrasmücke). Die Arten zeichnen sich durch eine nur geringe bis mäßige Spezialisierung und eine geringe Störanfälligkeit aus (BAUER et al. 2005a, b, FLADE 1994, GASSNER et al. 2010).</p> <p>Die Arten dieser Gruppe sind alle ungefährdet oder werden lediglich in der landes- und/oder bundesweiten Vorwarnliste geführt. Sie sind verbreitet und häufig oder nicht selten und werden nicht als „planungsrelevant“ nach KIEL (2005) eingestuft.</p>																					
Vorkommen und Verbreitung:																					
<p>Es handelt sich überwiegend um verbreitete und häufige Brutvögel, die Gehölzbestände oder Gehölzbestände unterschiedlichen Alters besiedeln. Zudem nutzen einzelne Arten Staudenfluren. Nicht alle dieser Arten treten auch innerhalb des Vorhabensbereichs als Brutvogel auf, sie kommen teilweise nur im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs vor. Die Häufigkeiten der Arten variieren von Art zu Art.</p>																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>Ungefährdet / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>Ungefährdet / V</td></tr></table>	Ungefährdet / V	Ungefährdet / V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4806</td></tr></table>	4806									
		FFH-Anhang IV – Art																			
■		europäische Vogelart																			
Ungefährdet / V																					
Ungefährdet / V																					
4806																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Ohne entsprechende Maßnahmen ist eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeiten geschehen.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																					
V1: Zeitraum für die Flächenbeanspruchung: Im Rahmen der Maßnahme wird eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder noch nicht flugfähigen Jungvögeln vermieden.																					
V2: Kontrolle vor Flächeninanspruchnahme: Durch die Maßnahme wird eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder noch nicht flugfähigen Jungvögeln verhindert, falls eine zeitliche Beschränkung der Flächenbeanspruchung nicht möglich ist.																					
Funktionserhaltende Maßnahmen:																					
Die Arten sind nicht auf Sonderstrukturen in ihrem Lebensraum angewiesen und besitzen nur geringe Ansprüche an diesen. In den Biotopstrukturen im Umfeld des Vorhabensbereichs stehen ihnen zahlreiche Flächen zur Verfügung, auf die sie zur Nestanlage ausweichen können. Funktionserhaltende Maßnahmen werden für die verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten nicht notwendig.																					

Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen):

Die hier zusammengefassten Arten verlieren einen potenziellen Lebensraum mit einzelnen oder wenigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Den betroffenen Individuen stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Sie befinden sich alle in einem günstigen Erhaltungszustand. Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden deshalb nicht notwendig.

Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:

Die Lebensraumansprüche der Arten sind bekannt. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht. Maßnahmen des Risikomanagements sind für die Arten nicht durchzuführen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):**

Eine Gefährdung als Folge der Flächeninanspruchnahme wäre nur denkbar, falls die Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen innerhalb der Brutzeit durchgeführt würden. Die Arbeiten werden aber aufgrund der Maßnahme V1 in den Monaten Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit der Arten durchgeführt oder die betroffenen Flächen werden vor ihrer Beanspruchung auf aktuelle Bruten kontrolliert (V2). Deshalb kann eine Betroffenheit von Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Adulte Vögel und flügge Jungvögel können bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):

Bei der Artengruppe handelt es sich um wenig störungssensible Vogelarten. Störungen von Individuen werden zudem gemindert, da die Fäll-, Rodungs- und Räumarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden oder eine Kontrolle auf Bruten erfolgt (vgl. Maßnahmen V1, V2). Wegen der Häufigkeit und des guten Erhaltungszustands der Arten sind zudem Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Aufgrund der Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen und Offenlandflächen werden die im Vorhabensbereich befindlichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:

Als Allerweltsarten in günstigen Erhaltungszuständen sind die hier zusammengefassten Arten auch unter natürlichen Bedingungen i.d.R. stärkeren Populationschwankungen bei gleichzeitig hoher Regenerationsfähigkeit unterworfen, so dass die vorhabensbedingten Lebensraumverluste durch eine Besiedlung der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Gehölzstrukturen aufgefangen werden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt somit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben? | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																					
Durch Plan / Vorhaben betroffene Arten																					
Gruppe der verbreiteten und ungefährdeten Gastvögel und Überflieger																					
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)																					
Angaben zur Biologie:																					
Der Mauersegler besiedelt als Brutvögel Gebäudestrukturen. Er zeichnet sich durch eine nur mäßige Spezialisierung aus (BAUER et al. 2005a).																					
Die Art ist ungefährdet. Sie ist verbreitet und häufig oder nicht selten und wird nicht als „planungsrelevant“ nach KIEL (2005) eingestuft.																					
Vorkommen und Verbreitung:																					
Beim Mauersegler handelt es sich um einen Gastvögel im Luftraum des Vorhabensbereichs und seines Umfeldes.																					
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																					
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td></td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>				FFH-Anhang IV – Art	■		europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>Ungefährdet / V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>Ungefährdet / V</td></tr></table>	Ungefährdet / V	Ungefährdet / V	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4806</td></tr></table>	4806									
		FFH-Anhang IV – Art																			
■		europäische Vogelart																			
Ungefährdet / V																					
Ungefährdet / V																					
4806																					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table border="1"> <tr> <td></td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig / hervorragend		B	günstig / gut		C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																			
	gelb	ungünstig / unzureichend																			
	rot	ungünstig / schlecht																			
	A	günstig / hervorragend																			
	B	günstig / gut																			
	C	ungünstig / mittel - schlecht																			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																					
Für die Art sind vorhabensbedingte Betroffenheiten auch ohne weitere Maßnahmen auszuschließen, da sie im Vorhabensbereich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besitzt.																					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																					
<u>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</u>																					
Da die Art im Vorhabensbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfindet, werden keine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen notwendig.																					
<u>Funktionserhaltende Maßnahmen:</u>																					
Die Art verliert vorhabensbedingt keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Funktionserhaltende Maßnahmen werden für den verbreiteten und ungefährdeten Gastvögel nicht notwendig.																					
<u>Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen):</u>																					
Die Art verliert keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Sie befindet sich alle in einem günstigen Erhaltungszustand. Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes werden deshalb nicht notwendig.																					
<u>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:</u>																					
Die Lebensraumansprüche der Art sind bekannt. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht. Maßnahmen des Risikomanagements sind für den Mauersegler nicht durchzuführen.																					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung als Folge der Flächeninanspruchnahme ist nicht absehbar, da die Art ausschließlich als Gastvogel auftritt. Deshalb kann eine Betroffenheit von Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Adulte Vögel und flügge Jungvögel können bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Beim Mauersegler handelt es sich um eine wenig störungssensible Vogelart. Zudem ist nicht abzusehen, dass der Vorhabensbereich für den Gastvogel eine essentielle Bedeutung als Teillebensraum haben kann. Wegen der Häufigkeit und des guten Erhaltungszustands der Art sind zudem Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Da die Art nur außerhalb des Vorhabensbereichs brütet und keine vorhabensbedingten erheblichen Störungen von im Umfeld brütenden Tieren zu erwarten sind, werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Da für den Mauersegler keine Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit dem Vorhaben verbunden sind, bleibt deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

Planungsrelevante Vogelarten

Unter den 7 im Vorhabensbereich oder seinem näheren Umfeld auftretenden planungsrelevanten Arten sind nur 2 Arten Brutvögel im Vorhabensbereich bzw. im unmittelbaren Umfeld. Die weiteren 5 Arten konnten ausschließlich als Nahrungsgäste oder Überflieger festgestellt werden, so dass vorhabensbedingt weder unmittelbare Gefährdungen von Eiern und nicht flugfähigen Jungvögeln noch die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu befürchten sind. Auch zu einer unmittelbaren Gefährdung von Alttieren kommt es nicht, da vorhabensbedingt einzusetzende Baufahrzeuge und -maschinen nur mit geringer Geschwindigkeit verkehren werden und die Arten hochmobil sind sowie eine gute Flugfähigkeit besitzen, so dass Kollisionen ausgeschlossen werden können. Wegen ihres großen Aktionsraums, dem großflächigen Angebot von ebenfalls als Nahrungshabitat geeigneten Offenland- und Gehölzflächen im Umfeld des Vorhabensbereichs und den bestehenden Vorbelastungen (v.a. akustische und optische Störwirkungen) können zudem erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Für die planungsrelevanten Nahrungsgäste und Überflieger können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände deshalb ausgeschlossen werden (**Tabelle 4**).

Tabelle 4: Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die planungsrelevanten Gastvogelarten und Überflieger. **Status** im Untersuchungsraum: NG = Nahrungsgast, Ü = nur als Überflieger nachgewiesen. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach SUDMANN et al. (2011): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	*	*	§§	Der Mäusebussard wurde nur als Nahrungsgast im Vorhabensbereich festgestellt, er nutzt diesen nicht als Bruthabitat. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Art kein Brutvogel innerhalb des Vorhabensbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, da die Art auch nicht im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs brütet. Deshalb und aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen können erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Mäusebussards ist deshalb auszuschließen.</u>

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	NG	3 S	3	§	Die Mehlschwalbe wurde nur als Nahrungsgast im Vorhabensbereich festgestellt, sie nutzt diesen nicht als Bruthabitat. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Art kein Brutvogel innerhalb des Vorhabensbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, da die Art auch nicht im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs brütet und nur eine sehr geringe Fluchtdistanz besitzt. Deshalb und aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen können erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Mehlschwalbe ist deshalb auszuschließen.</u>
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG	3 S	3	§	Die Rauchschwalbe wurde nur als Nahrungsgast im Vorhabensbereich festgestellt, sie nutzt diesen nicht als Bruthabitat. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Rauchschwalbe kein Brutvogel innerhalb des Vorhabensbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, da die Art auch nicht im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs brütet und nur eine sehr geringe Fluchtdistanz besitzt. Deshalb und aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen können erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Rauchschwalbe ist deshalb auszuschließen.</u>
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Ü	R	*	§§, Anh.I	Der Schwarzmilan wurde nur als Überflieger über dem Vorhabensbereich festgestellt, er nutzt diesen nicht als Bruthabitat. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Art kein Brutvogel innerhalb des Vorhabensbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, da die Art auch nicht im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs brütet. Deshalb und aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen können erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzmilans ist deshalb auszuschließen.</u>

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	*	*	§§	Der Turmfalke wurde nur als Nahrungsgast im Vorhabensbereich festgestellt, er nutzt diesen nicht als Bruthabitat. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind deshalb auszuschließen. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da die Art kein Brutvogel innerhalb des Vorhabensbereichs ist und keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Störungsbedingte Tötungen durch das Verlassen von Gelegen sind auszuschließen, da der Turmfalke auch nicht im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs brütet. Deshalb und aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen können erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Turmfalken ist deshalb auszuschließen.</u>

Innerhalb des Vorhabensbereichs bzw. im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabensbereich besitzen unter den planungsrelevanten Vogelarten nur Feldschwirl und Nachtigall Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Auch für diese beiden Vogelarten sind unmittelbare Gefährdungen und erhebliche Störungen aufgrund des Zeitraums für die Flächeninanspruchnahmen oder der alternativ durchzuführenden Kontrollen auszuschließen (vgl. Maßnahmen V1, V2). Zum Erhalt der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen artspezifische funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen, die innerhalb des Vorhabensbereichs durchgeführt werden könnten. Da diese CEF-Maßnahmenfläche für die betroffenen Individuen erreichbar ist, was aufgrund der guten Flugfähigkeit der Arten und ihres großen Aktionsraums zutrifft, wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch im räumlichen Zusammenhang erhalten. Dem entsprechend tritt auch für die beiden im Vorhabensbereich bzw. unmittelbar an der Grenze des Vorhabensbereichs brütenden planungsrelevanten Vogelarten unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein.

Da für Feldschwirl und Nachtigall artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen vorsorglich durchgeführt werden, wird ihre mögliche Betroffenheit nochmals detailliert in den folgenden Art-für-Art-Protokollen dargestellt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																				
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)																		
Angaben zur Biologie:																				
<p>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (vgl. BAUER et al. 2005b, MUNLV 2008). Der Feldschwirl wird in Nordrhein-Westfalen als auch bundesweit als gefährdet geführt (GRÜNEBERG et al. 2015, SUDMANN et al. 2011).</p>																				
Vorkommen und Verbreitung:																				
Als Brutvogel tritt die Art mit 1 Revierzentrum im unmittelbaren westlichen Umfeld des Vorhabensbereichs auf.																				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<table border="1"> <tr> <td></td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">Rote Liste-Status</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status		Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	3	<table border="1"> <tr> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>4806</td> </tr> </table>	Messtischblatt	4806						
	FFH-Anhang IV – Art																			
■	europäische Vogelart																			
Rote Liste-Status																				
Deutschland	3																			
Nordrhein-Westfalen	3																			
Messtischblatt																				
4806																				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))																			
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		■	A	günstig / hervorragend	■	B	günstig / gut	■	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																		
■	gelb	ungünstig / unzureichend																		
■	rot	ungünstig / schlecht																		
■	A	günstig / hervorragend																		
■	B	günstig / gut																		
■	C	ungünstig / mittel - schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
Ein Ausweichen der Art in benachbarte Lebensräume ist durchaus möglich. Dennoch soll vorsorglich der vorhabensbedingte Verlust eines Brutplatzes und damit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien des Feldschwirls nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit oder Jungenaufzuchtzeit vorstatten gehen und die Individuen, die alljährlich ein neues Nest bauen, zukünftig weiter östlich brüten.																				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																				
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:																				
Maßnahme V1: Zeitraum für die Flächenbeanspruchung: Im Rahmen der Maßnahme wird eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder noch nicht flugfähigen Jungvögeln vermieden. Maßnahme V2: Kontrolle vor der Flächeninanspruchnahme: Durch die Maßnahme wird eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder noch nicht flugfähigen Jungvögeln verhindert, falls eine zeitliche Beschränkung der Flächenbeanspruchung nicht möglich ist.																				
Funktionserhaltende Maßnahmen:																				
Der Feldschwirl benötigt z.B. Großseggenriede, Pfeifengraswiesen, schütteres und mit Gräsern durchsetztes Landschaft, extensive oder brachgefallene Feuchtwiesen mit einzelnen Büschen, Heideflächen mit lichtem Baum- oder Strauchbestand, stark verkrautete Waldränder, vergraste Kahlschläge, junge Nadelholzschonungen und Weichholzbestände (bei Vorhandensein kleiner offener Flächen) bis ca. 2,5 m Gehölzhöhe, Ufergehölze, Verlandungszonen von stehenden Gewässern, Industriebrachen mit Stauden, Streuobstbestände mit wenigen Bäumen und hohem Grasbewuchs oder extensiv genutzte Weiden. Für ihn wird eine artspezifische funktionserhaltende Maßnahme durchgeführt: Maßnahme CEF1: Für den Feldschwirl wird im Bereich der geplanten Kompensationsfläche eine Entnahme von Pappeln durchgeführt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bäume mit Baumhöhlen erhalten bleiben. Zur Entwicklung von Wiesenbrachen sollte auf eine Beweidung oder Mahd verzichtet werden. In Abständen von 2 – 3 Jahren empfiehlt sich eine streifenförmig durchzuführende Mahd (50% mähen, 50% stehenlassen), um aufkommende Gehölze zurückzudrängen.																				
Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements:																				
Die Lebensraumansprüche der Art sind bekannt. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht. Maßnahmen des Risikomanagements sind für den Feldschwirl nicht durchzuführen.																				

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung als Folge der Flächeninanspruchnahme wäre nur denkbar, falls die Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen innerhalb der Brutzeit durchgeführt würden und die Individuen zukünftig innerhalb des Vorhabensbereichs brüten würden. Maßnahme V1 beschränkt aber den Zeitraum für mögliche Arbeiten auf die Monate Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit der Art, alternativ finden Kontrollen der aktuellen Nutzung von Nestern statt (Maßnahme V2). Deshalb kann eine Betroffenheit von Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Adulte Vögel und flügge Jungvögel können bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Es sind keine weiteren Brutplätze in einer geringen Entfernung zum Vorhabensbereich lokalisiert worden, bei denen die Fluchtdistanz der Art unterschritten würde. Für das unmittelbar westlich des Vorhabensbereichs brütende Paar wird von einem vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen (vgl. folgenden § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Durch die Inanspruchnahme des Vorhabensbereichs könnte eine unmittelbar benachbarte Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Für den Feldschwirl wird eine artspezifische funktionserhaltende Maßnahme durchgeführt (Maßnahme CEF1). Auf die Maßnahmenfläche kann die Art ausweichen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.		

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																		
Durch Plan / Vorhaben betroffene Art		Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)																
<p>Angaben zur Biologie: Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig (BAUER et al. 2005b). In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. Sie gilt dennoch landesweit als gefährdet, in der Bundesrepublik dagegen als ungefährdet (GRÜNEBERG et al. 2015, SUDMANN et al. 2011).</p>																		
<p>Vorkommen und Verbreitung: Als Brutvogel tritt die Art mit 1 Revier im südwestlichen Vorhabensbereich auf.</p>																		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																		
<table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>FFH-Anhang IV – Art</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>europäische Vogelart</td> </tr> </table>		■	FFH-Anhang IV – Art	■	europäische Vogelart	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>*</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>3</td> </tr> </table>		Deutschland	*	Nordrhein-Westfalen	3							
■	FFH-Anhang IV – Art																	
■	europäische Vogelart																	
Deutschland	*																	
Nordrhein-Westfalen	3																	
		<p>Messtischblatt</p> <table border="1"> <tr> <td>4806</td> </tr> </table>		4806														
4806																		
<p>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen atlantische Region</p> <table border="1"> <tr> <td>■</td> <td>grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>■</td> <td>rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		■	grün	günstig	■	gelb	ungünstig / unzureichend	■	rot	ungünstig / schlecht	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</p> <table border="1"> <tr> <td>A</td> <td>günstig / hervorragend</td> </tr> <tr> <td>B</td> <td>günstig / gut</td> </tr> <tr> <td>C</td> <td>ungünstig / mittel - schlecht</td> </tr> </table>		A	günstig / hervorragend	B	günstig / gut	C	ungünstig / mittel - schlecht
■	grün	günstig																
■	gelb	ungünstig / unzureichend																
■	rot	ungünstig / schlecht																
A	günstig / hervorragend																	
B	günstig / gut																	
C	ungünstig / mittel - schlecht																	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																		
<p>Ein Ausweichen der Art in benachbarte Lebensräume ist durchaus möglich. Dennoch soll vorsorglich der vorhabensbedingte Verlust eines Brutplatzes und damit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Auch wäre eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder nicht flugfähigen Jungtieren und damit Entwicklungsstadien nicht auszuschließen, sollte die Flächeninanspruchnahme während der Brutzeit oder Jungenaufzuchtzeit vonstatten gehen.</p>																		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																		
<p>Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Maßnahme V1: Zeitraum für die Flächenbeanspruchung: Im Rahmen der Maßnahme wird eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder noch nicht flugfähigen Jungvögeln vermieden. Maßnahme V2: Kontrolle vor der Flächeninanspruchnahme: Durch die Maßnahme wird eine unmittelbare Gefährdung von Eiern oder noch nicht flugfähigen Jungvögeln verhindert, falls eine zeitliche Beschränkung der Flächenbeanspruchung nicht möglich ist.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen: Die Nachtigall benötigt dichte Gehölzbestände wie Strauch- und Gebüschbestände mit angrenzenden Nahrungshabitaten. Für sie werden artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen durchgeführt: Maßnahme CEF2: In den dem westlichen und östlichen Ufer vorgelagerten Bereichen innerhalb der geplanten Kompensationsfläche wird durch Gebüschpflanzungen im Umfang von 300 bis 400 qm eine Ergänzung der vorhandenen Gebüsche durchgeführt. Aufgrund der auf kleinerer Teilfläche bereits vorhandenen Lebensraumeignung ist eine volle Wirksamkeit der Maßnahme kurzfristig gegeben.. Die Art profitiert zudem von Maßnahme CEF2, die für den Feldschwirl durchgeführt wird.</p> <p>Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten und Maßnahmen des Risikomanagements: Die Lebensraumansprüche der Art sind bekannt. Prognoseunsicherheiten bestehen nicht. Maßnahmen des Risikomanagements sind für die Nachtigall nicht durchzuführen.</p>																		

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Fang oder Tötung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien):		
Eine Gefährdung als Folge der Flächeninanspruchnahme wäre nur denkbar, falls die Fäll-, Rodungs- und Räummaßnahmen innerhalb der Brutzeit durchgeführt würden. Maßnahme V1 beschränkt aber den Zeitraum für mögliche Arbeiten auf die Monate Oktober bis Februar außerhalb der Brutzeit der Art, alternativ finden Kontrollen der aktuellen Nutzung von Nestern statt (Maßnahme V2). Deshalb kann eine Betroffenheit von Eiern oder Jungtieren ausgeschlossen werden. Adulte Vögel und flügge Jungvögel können bei Verlust ihrer Lebensräume aktiv auf die Umgebung ausweichen.		
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung mit Auswirkungen auf die Lokalpopulation):		
Es sind keine weiteren Brutplätze in einer geringen Entfernung zum Vorhabensbereich lokalisiert worden, bei denen die Fluchtdistanz der Art unterschritten würde. Für das innerhalb des Vorhabensbereichs brütende Paar wird von einem vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ausgegangen (vgl. folgenden § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).		
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
Durch die Inanspruchnahme des Vorhabensbereichs könnte eine festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört werden.		
§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Stellungnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang:		
Für die Nachtigall wird eine artspezifische funktionserhaltende Maßnahme durchgeführt (Maßnahme CEF2). Auf die Maßnahmenfläche kann die Art ausweichen, wenn diese rechtzeitig zur Verfügung steht und bereits eine Funktion als Brutplatz aufweist, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt, oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Eine Ausnahmeprüfung ist nicht notwendig.		

6.4.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Planungsrelevante Fledermausarten

Für keine der 4 nachgewiesenen Fledermausarten liegen Hinweise auf eine Quartiernutzung im Vorhabensbereich vor. Zwar weisen 5 Bäume Baumhöhlen und Borkenspalten auf, die von Fledermausarten als Quartier genutzt werden könnten, hier wurden aber keine Ein- oder Ausflüge beobachtet. Zudem stocken diese Bäume innerhalb des Bereichs, der im B-Plan als Wald festgesetzt wird, so dass hier keine Eingriffe in den Baumbestand zu erwarten sind und potenzielle Quartiere erhalten werden.

Bei den festgestellten Fledermausarten handelt es sich um Nahrungsgäste, die den Vorhabensbereich und vor allem sein Umfeld zur Jagd nutzen, um Durchzügler, die nur bzw. überwiegend im Herbst zur Zugzeit auftreten oder um Tiere, die den Vorhabensbereich auf dem Flug zwischen Teilhabitaten queren. Eine besondere Bedeutung des Vorhabensbereichs selbst als Teillebensraum konnte nicht festgestellt werden, was zumindest bei den lichtempfindlichen Arten auch auf die bestehenden optischen Vorbelastungen zurückzuführen ist (durch die angrenzenden Verkehrswege sowie die im südlich liegenden Gewerbegebiet verursachten Lichtemissionen). Auch die wenig lichtempfindlichen Arten besitzen im Vorhabensbereich keine essentiellen Teillebensräume.

Für die 4 Fledermausarten sind deshalb keine artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. Für die Fledermausarten kann deshalb unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. Maßnahme V3 in Kapitel 6.1) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden (**Tabelle 5**).

Tabelle 5: Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit für die im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld festgestellten Fledermausarten. **Status** im Untersuchungsraum: Q = Quartiernachweis, NG = Nahrungsgast. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2009), **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2011): 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, * = ungefährdet. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh.II bzw. IV = Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Status	RL NW	RL D	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	NG	R	V	§§, Anh.IV	Der Große Abendsegler wurde nur selten als Nahrungsgast im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs festgestellt. Er besitzt im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld keine regelmäßig genutzten Quartiere und somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), deren Beeinträchtigung deshalb auszuschließen ist. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen, da die Art im Vorhabensbereich keine essentiellen Teil Lebensräume besitzt und nur wenig lichtempfindlich ist ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Abendseglers ist deshalb auszuschließen.</u>
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	NG	R	*	§§, Anh.IV	Die Rauhautfledermaus wurde nur selten als Nahrungsgast im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs festgestellt. Sie besitzt im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld keine regelmäßig genutzten Quartiere und somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), deren Beeinträchtigung deshalb auszuschließen ist. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen, da die Art im Vorhabensbereich keine essentiellen Teil Lebensräume besitzt und nur wenig lichtempfindlich ist ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Rauhautfledermaus ist deshalb auszuschließen.</u>

Deutscher Name wissenschaftl. Name	Status	RL NW	RL D	Schutz	Gründe für den Ausschluss einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	NG	G	*	§§, Anh.IV	Die Wasserfledermaus wurde nur dreimal als Nahrungsgast am Ufer des Silbersees im näheren Umfeld des Vorhabensbereichs festgestellt. Sie besitzt im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld keine regelmäßig genutzten Quartiere und somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), deren Beeinträchtigung deshalb auszuschließen ist. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Auch erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen und da die Art im Vorhabensbereich keine essentiellen Teil Lebensräume besitzt ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Wasserfledermaus ist deshalb auszuschließen.</u>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	NG	*	*	§§, Anh.IV	Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart im Vorhabensbereich und in seinem Umfeld. Als einzige Fledermausart konnte sie mit 2 Kontakten auch innerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen werden. Auch sie besitzt im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld aber keine regelmäßig genutzten Quartiere und somit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), deren Beeinträchtigung deshalb auszuschließen ist. Es kommt auch nicht zu unmittelbaren Gefährdungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), da keine Kollisionen mit Maschinen oder Fahrzeugen zu erwarten sind. Erhebliche Störungen der Art (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können aufgrund der im Umfeld des Vorhabensbereichs vorhandenen Vorbelastungen, da die Art im Vorhabensbereich keine essentiellen Teil Lebensräume besitzt und nur wenig lichtempfindlich ist ebenfalls ausgeschlossen werden. <u>Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Art ist deshalb auszuschließen.</u>

7. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 6.1 und 6.2 dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltenden Maßnahmen auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

8. Zusammenfassung und Fazit

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben umfasst die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 426A „Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ der Stadt Dormagen. In Zusammenhang mit der Realisierung dieses Bebauungsplans werden Flächen beansprucht, die einen potenziellen Lebensraum geschützter Arten darstellen. Deshalb könnte die Flächenbeanspruchung zu Betroffenheiten von Arten führen, die sich hier angesiedelt haben und unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen. Daher wird in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geprüft, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Im ersten Schritt werden diejenigen prüfrelevanten Artengruppen ermittelt, die im Wirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der vorzufindenden Lebensraumsituation vorkommen könnten und für die Konflikte bei der Umsetzung des Vorhabens vorstellbar wären. Diese Auswahl von Artengruppen beschränkt sich auf die Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien sowie die Haselmaus, deren Vorkommen in den Jahren 2012 und 2013 erhoben wurden. Für die prüfrelevanten Arten dieser Tiergruppen erfolgt auf Grundlage der festgestellten Vorkommen eine Einschätzung, ob vorhabensbedingte Wirkfaktoren zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führen können. Dabei werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie funktionserhaltende Maßnahmen berücksichtigt.

Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Die **Haselmaus** konnte weder durch das Ausbringen künstlicher Neströhren noch durch Beobachtungen von Fraßspuren oder selbst gebauten Nestern festgestellt werden. Ihr Vorkommen im Vorhabensbereich wird deshalb ausgeschlossen.

Auch für planungsrelevante **Reptilien- und Amphibienarten** konnte ein Vorkommen im Untersuchungsraum nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weshalb ihr Auftreten überprüft wurde. Die Erfassung von Kriechtieren und Lurchen ergab jedoch keine Hinweise auf ein Vorkommen. Auch die Reptilien und Amphibien sind somit in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

Für die im Untersuchungsraum auftretenden **Fledermausarten** werden keine funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig, da sie keine Quartiere im Vorhabensbereich besitzen, die vorhabensbedingt in Anspruch genommen werden. Für die festgestellten Arten besitzen der Vorhabensbereich und sein Umfeld zudem keine essentielle Bedeutung als Teillebensraum. Dennoch wird eine Vermeidungsmaßnahme formuliert, die eine unmittelbare Gefährdung verhindert und zudem die Funktion potenzieller Quartiere (Baumhöhlen) sichert. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme treten für die vorkommenden Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Im Wirkraum des Vorhabens konnten Brutvorkommen verschiedener **nicht planungsrelevanter Brutvogelarten** festgestellt werden. Bei diesen Arten handelt es sich vor allem um ubiquitäre Arten mit geringen Ansprüchen an ihre Lebensräume. Für sie treten keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ein, da für von Lebensraumverlusten betroffene einzelne Vorkommen von Vogelarten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung vorhanden sind. Das Verbot eingriffsbedingter Tötungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt allerdings auch für die nicht planungsrelevanten Arten, weshalb Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der Individuen und Entwicklungsstadien erforderlich sind. Im Rahmen von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden ein Zeitraum für die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen außerhalb der Brutzeit oder alternativ durchzuführende Kontrollen auf genutzte Nester von Vogelarten vorgegeben, so dass auch unmittelbare Gefährdungen von Individuen bzw. ihren Reproduktionsstadien ausgeschlossen werden können und eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten vermieden wird.

Bei den im Vorhabensbereich oder im näheren Umfeld auftretenden **planungsrelevanten Vogelarten** handelt es sich überwiegend um Arten, die nur als Gastvogel bzw. Überflieger festgestellt werden konnten. Nur 2 Arten (Feldschwirl, Nachtigall) konnten auch innerhalb des Vorhabensbereichs bzw. unmittelbar an der westlichen Grenze des Vorhabensbereichs als Brutvögel festgestellt werden. Für die Nahrungsgäste und Überflieger können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen keine essentiellen Nahrungshabitate betreffen, sondern allenfalls geringe Anteile der genutzten Nahrungsräume.

Für Feldschwirl und Nachtigall, die innerhalb bzw. unmittelbar außerhalb des Vorhabensbereichs auftreten, verhindern die zeitliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme oder alternative Kontrollen den Verlust von Eiern oder flugunfähigen Jungvögeln. Für diese planungsrelevanten Vogelarten ist ein Ausweichen in das westlich und nordwestlich des B-Plangebiets gelegene Umfeld durchaus möglich. Dennoch sollen für diese Arten vor der Beanspruchung ihrer Lebensräume im Vorhabensbereich vorsorglich artspezifisch geeignete funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Dies soll vor allem auch deswegen geschehen, weil für die benachbarten Ausweichflächen in Zukunft u.U. eine andere Nutzung vorgesehen ist.

Art und Umfang der vorsorglich durchzuführenden funktionserhaltenden Maßnahmen orientieren sich an den Vorgaben des Umweltministeriums NRW (CEF-Leitfaden) sowie an der Anzahl der im Vorhabensbereich festgestellten Lebensstätten. Die Maßnahmen könnten innerhalb des nördlichen Vorhabensbereichs durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und funktionserhaltenden

Maßnahmen treten auch für die planungsrelevanten Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ein.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 426A „Gewerbegebiet am Zinkhüttenweg“ der Stadt Dormagen unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen somit als zulässig zu betrachten.

Für die Richtigkeit:

Köln, 16.06.2017,

KÖLNER BÜRO
für FAUNISTIK
Lütticher Str. 32 50674 Köln
T. 0221 9231619 F. 0221 9231620
www.kbff.de kontakt@kbff.de



Dr. Thomas Esser

9. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FISCHER, S., FLADE, M. & J. SCHWARZ (2005): Revierkartierung. – In: SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna. – Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- KELLER, V. (1995): Auswirkungen menschlicher Störungen auf Vögel – Eine Literaturübersicht. Der Ornithologische Beobachter 92. S. 3-37.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (KBFF) 2012: RWE – Gelände Silbersee bei Dormagen. Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen und artenschutzrechtliche Bewertung. Gutachten Im Auftrag der RWE Power AG.
- KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK (KBFF) 2013: RWE – Gelände Silbersee bei Dormagen. Ergebnisse der faunistischen Bestandsaufnahmen und artenschutzrechtliche Bewertung. Gutachten Im Auftrag der RWE Power AG.
- LÖBF & LAFAO (LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN/LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.

- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand August 2011. – In LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen, Entwurf, Stand 20.08.2012.
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016.
- REICHHOLF, J. H. (2001): Störungsökologie: Ursache und Wirkungen von Störungen. Laufener Seminarberichte 1/01 - Störungsökologie.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.